

DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvobb.de

FEBRUAR 2015

- Medienrecht in der Praxis ■ GOZ – BEMA Faktorangeleichung 2015
- Lokführer sein? Oder Cock-Pit? Oder Klein-Pit? ■ Die AOK Bayern ist eine Problemkasse ■ Einweihung des neuen Labors im ZBV Oberbayern
- Hat das Arbeitszeugnis noch einen Wert? ■ Implantat-Leistungen in fremder Praxis auf Honorar-Basis – ein gefährlicher Trend ■ Groupon GmbH rechtskräftig zum Unterlassen der Werbung für zahnärztliche Leistungen verurteilt
- BGH: Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel ohne Rezept unzulässig
- Geht's noch? ■ Dr. Waurig an der BDK-Spitze in Bayern ■ Anspruch und Wirklichkeit der Krankenkassen! ■ BVAZ Mitgliederversammlung



Medienrecht in der Praxis

INHALT

Medienrecht in der Praxis	2
Notwendige GOZ-Steigerungsfaktoren zur Erzielung des vergleichbaren BEMA-Honorars (Update 2015)	4
Lokführer sein	8
PM KZVB – Die AOK Bayern ist eine Problemkasse, 22.12.2014	9
Einweihung des neuen Labors im ZBV OBB	10
Hat das Arbeitszeugnis noch einen Wert?	10
Implantologische Leistungen in fremder Praxis (Teil 1)	12
BGH zu Groupon GmbH, 17.11.2014	15
BGH zur Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel ohne Rezept, 08.01.2015	16
Geht's noch?	18
PM BDK Bayern – Neue Führung, 14.01.2015	19
PM BIG – Anspruch und Wirklichkeit der Krankenkassen, 13.01.2015	20
PM BVAZ – Mitgliederversammlung, 02.12.2014	21
Seminarübersicht ZBV Oberbayern	22
– Anmeldebogen 2015	
– Seminar „PZR – aber richtig!!“	
– Prophylaxe Basiskurs	
– Anmeldeformular Vorbereitungskurs 2015	
– ZML – Termine und Preise	
– Update BEMA/GOZ	
– ZML Anmeldebogen	
– Best Practice Center (BPC)	
– ZMP-Ausbildung ZBV Oberbayern	
– ZMP Terminübersicht 2015/2016	
– Aktuelle Kursangebote des ZBV München	
– Nachfragefragt eGK	
Amtliche Mitteilungen	36
– Änderung Beitragsordnung ZBV Oberbayern	
– Berufshaftpflichtversicherung	
– Meldeordnung ZBV Oberbayern	
– Behandlung von Risikopatienten	
– Ungültigkeit von Zahnarztausweisen	
– Börse für Praxisabgaben	
– Faxnummern gefragt!	
Obmannsbereiche	38
Verschiedenes	38

Der ZBV Oberbayern lud am 14.1.2015 die oberbayerischen Obleute und Standespolitiker zu einem Vortrag von Dr. Klaus Rehbock mit dem Thema „Medienrecht in der Praxis“ ein. Der renommierte Rechtsanwalt und Dipl.-Ökonom aus Germering hielt eine Einführungsvorlesung in Medienrecht, Äußerungsrecht, Abmahnungen und dies unter dem Hintergrund, dass die bayerischen Zahnärzte bei der „Problemkasse“ AOK Bayern regelmäßig in der 2. Jahreshälfte wegen unzureichender Finanzmittel mit sogenannten „Puffertagen“ zu kämpfen haben. Die AOK Bayern legt sich derzeit auch mit den bayerischen Hausärzten an und verlangt die Rückzahlung von 12,5 Millionen € wg. zu Unrecht erfolgter Beratungen bei Patienten mit der dauerhaften Einnahme von mehr als 6 Medikamenten. Dagegen hat die „Problemkasse“ anscheinend genügend Geld, Bonusprogramme für bis zu 250 € pro Jahr und Versicherten zur Verfügung zu stellen. Auch die Anzeigenflut der AOK Bayern lässt nicht vermuten, dass sie besonders knapp bei Kasse wäre.

Da auch für 2015 wieder zu befürchten ist, dass die AOK Bayern für Zahnbehandlung nicht alle von den Versicherten benötigten Leistungen zum Vertragspunktwert bezahlen will und / oder kann und auch die Vergütungssituation für 2014 durch die Klage der AOK Bayern gegen den diesbezüglichen Landesschiedsamtsspruch und die Zurückverweisung an das Landesschiedsamt durch das LSG Bayern noch lange nicht geklärt ist, werden die Zahnärzte heuer bereits weit vor den eigentlichen Puffertagen die Bevölkerung auf die „Problemkasse“ AOK Bayern aufmerksam machen müssen. Inwieweit dies möglich ist, wurde vom Referenten vorgetragen und von den Teilnehmern erarbeitet.

Art. 5 Grundgesetz gibt jedermann das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten... Rechtlich abgewogen wird, ob es sich um eine Tatsachenbehauptung

oder eine Meinungsäußerung handelt. Eine Tatsachenbehauptung kann wahr – dann darf sie problemlos geäußert und verbreitet werden – oder unwahr sein, dann darf man sie eben nicht äußern. Dann kann ein Betroffener Unterlassungsansprüche und etwaigen Schadensersatz geltend machen. Er muss jedoch den Beweis erbringen, dass die Tatsachenbehauptung unwahr ist.

Demgegenüber ist die Meinungsäußerung immer dann zulässig, wenn sie die Grenze zur Schmähkritik nicht überschreitet. Um eine Meinungsäußerung handelt es sich immer dann, wenn die Aussage keiner qualitativen Prüfung unterzogen werden kann – sie keinen bewertbaren Tatsachenkern enthält. So ist die Aussage: „Ich halte die AOK Bayern für die schlechteste Krankenkasse“ auch nach Aussage des Referenten eine vom Grundgesetz gedeckte Meinungsäußerung. „Für den Schutz von Werturteilen ist es grundsätzlich unerheblich, ob die Aussagen wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, emotional oder rational begründet sind. Werturteile, die zur Meinungsbildung beitragen und andere Personen überzeugen wollen, nehmen deshalb am Schutz des Art. 5 GG auch dann teil, wenn sie in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigerter Polemik vorgetragen werden oder in ironischer Weise formuliert sind“ (BVerfG, Beschluss vom 13.05.1980 – 1 BvR 103/77 – „Kunstskritik“, juris Rn.29; BGH, Urteil vom 20.05.1986 – VI ZR 242/85, juris Rn.9; BGH, Urteil vom 17.04.1984 – VI ZR 246/82 – „Mordoro“, juris Rn.22). Die



Dr. Eberhard Siegle

Grenzen des Rechts auf freie Meinungsäußerung werden allerdings mit der sog. Schmähkritik überschritten (BVerfG a.a.O.; BGH a.a.O.). „Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter einer Schmähkritik an, wenn in ihr nicht mehr über die Auseinandersetzung in der Sache, sondern jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik die Diffamierung der Person im Vordergrund steht“ (BVerfG, Beschlüsse vom 31.08.2000 und 02.07.2013 a.a.O.).

Anders als z.B. in der Türkei, wo der Präsident alles verbieten lässt, was ihm nicht gefällt, wird in Deutschland das Grundrecht der Meinungsfreiheit hochgehalten. Dabei gilt in der Rechtsprechung das Prinzip „in dubio pro libertate“ und das ist auch gut so.

Die persönliche Ehre des Betroffenen wird gegen Beleidigungen sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich geschützt. Bei Schmähkritik an Unternehmen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts wie der AOK Bayern liegt zwar kein Fall der Beleidigung vor, da juristische Personen keine Ehre im rechtlichen Sinne haben, jedoch sind auch hier zivilrechtlich Unterlassungsansprüche und materieller Schadensersatz möglich. Ein Boykottaufruf als Form der geistigen Auseinandersetzung ist prinzipiell zulässig, jedoch sind hier ggf. Schadensersatzzahlungen unter Umständen enorm. Besonders kritisch wird es, wenn der Zahnarzt die Behandlung eines Patienten von dessen Kassenwechsel abhängig macht. Da ist es sicherlich besser, Patienten nicht tatsächlich zum Kassenwechsel aufzufordern, sondern anzuregen, zu überlegen, ob sie noch in der richtigen Kasse versichert sind. Sicherlich ist auch hier der Ausdruck „Problemkasse“ so lange tolerabel, wie die Ärzte und Zahnärzte mit der AOK Bayern weit mehr Probleme als mit anderen Kassen haben.

Nicht ganz so glücklich sind die Zahnärzte mit Bewertungsportalen wie Jameda, Sanego etc. Die dortigen, in aller Regel anonymen Aussagen von Patienten wer-

den generell als Meinungsäußerung gewertet. Schlechte Bewertungen werden nur dann entfernt, wenn es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen, beleidigende oder vergleichbare unzulässige Bewertungen handelt. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn ein Kollege als schlechtester Implantologe dargestellt wird, er aber überhaupt keine Implantate setzt. Es ist nicht ganz einfach, den Beweis für die unwahre Tatsachenbehauptung zu führen, zumal noch der BGH die Anonymität des Bewerbers schützt, indem er urteilte, dass Portalbetreiber nicht berechtigt seien, Nutzerdaten an betroffene Dritte herauszugeben (Urteil vom 01.07.14; AZ. VI ZR 345/13). Auf jeden Fall kostet es sehr viel Ärger, Mühe und Geld und leider schützt es auch nicht vor den nächsten schlechten Bewertung.

Die wenigen rechtlichen Vorschriften lassen alle Konflikte im Äußerungsrecht als Einzelfall erscheinen, der von einzelnen Richtern mitunter diametral anders gesehen wird. Auch der EuGH, der den Datenschutz nahezu alternativlos über das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit stellt und damit nach Meinung vieler Kritiker bedeutende Grundwerte wie die Kommunikations- und Meinungsfreiheit gefährdet, sieht vieles völlig anders als die deutsche Rechtsprechung. Da gewinnt dann der Spruch „vor Gericht und auf hoher See sind wir allein in Gottes Hand!“ wieder an Bedeutung.

Will man seine Meinung möglichst „schadensfrei“ kundtun, so ist es sicherlich ratsam, diese mit Fragezeichen zu versehen oder Wertungen mit „ich denke“, „ich meine“, „vermutlich“ „könnte man glauben“ etc. einzuleiten. Auch die prophylaktische Durchsicht der Meinungsäußerung durch einen fundierten Anwalt kann viel Schaden verhindern.

Ganz schlimm wird es allerdings, wenn nicht die AOK Bayern als „Problemkasse“ eine Unterlassungserklärung fordert, sondern ein zahnärztlicher Ehrenamtsträger eine zahnärztliche Körperschaft (und dann auch noch erfolglos) abmahnt oder

im Verfahren des Focus gegen die Freie Zahnärzteschaft (FZ) das Bundesverfassungsgericht dem OLG München „die Leviten liest“. Gut, dass auch hier das Recht auf freie Meinungsäußerung obsiegt hat.

Alles in allem ein spannender Vortrag, eine gute Diskussion und eine ausreichende Grundlage, den Ärger der Zahnärzte mit der „Problemkasse“ AOK Bayern zu einem Imageproblem für diese selbst zu machen. Vielleicht ist das der Weg, Vernunft in einige Köpfe zu bringen. Alleingänge sind jetzt absolut kontraproduktiv und bringen vielleicht ungewünschten Ärger. Nur wohl überlegte, konzertierte Aktionen bringen uns hier voran. Der Vorstand des ZBV Oberbayern wird sich hierzu seine Gedanken machen.

Dr. Eberhard Siegle, LL.M.
Zahnarzt
Master of Laws Medizinrecht
Beisitzer im Vorstand
des ZBV Oberbayern

GOZ – BEMA Faktorangleichung 2015

GOZ-Nr.	GOZ-Kurztext	GOZ-Betrag 2,3-fach	BEMA-Nr. Kürzel	BEMA-Kurztext	BEMA-Punkt- zahl	BEMA-Honorar	Faktor für BEMA Vergütung
0010	Eing.Untersuchung z.Feststellung v. ZMK- Krankheiten	12,94 €	O1	Eing.Untersuchung z. Feststellung v. ZMK- Krankheiten	18	17,48 €	3,11
0010	Eing.Untersuchung z.Feststellung v. ZMK-Krankheiten	12,94 €	O1k	KFO-Untersuchung	28	23,38 €	4,16
0010	Eing.Untersuchung z.Feststellung v.ZMK- Krankheiten	12,94 €	FU	Früherkennungs- untersuchung	25	24,28 €	4,32
0040	Aufstellung HKP KFO	32,34 €	5	KFO-Behandlungsplanung	95	79,33 €	5,64
0065	Planungsmodelle KFO	10,35 €	7a	Planungsmodelle KFO	19	15,87 €	3,53
0100	Leitungsanästhesie i.o.	9,05 €	41a/L1	Leitungsanästhesie i.o.	12	11,65 €	2,96
1020	Lokale Fluoridierung	6,47 €	IP4	Lokale Fluoridierung	12	12,97 €	4,61
2000	Versiegelung kariesfreier Fissuren	11,64 €	IP5	Versiegelung kariesfreier Fissuren	16	17,29 €	3,42
2020	Temp.Verschluss e.Kavität	12,68 €	11/pV	Exkaviern u.prov.Verschluss	19	18,45 €	3,53
2030	Bes.Maßnahmen b.Präp./Füllen	8,41 €	12/bMF	Bes.Maßnahmen b.Präp./Füllen	10	9,71 €	2,65
2040	Anlegen von Spanngummi	8,41 €	12/bMF	Bes.Maßnahmen b.Präp./Füllen	10	9,71 €	2,65
2050	Füllung, einflächig	27,55 €	13a/F1	Füllung, einflächig	32	31,08 €	2,59
2070	Füllung zweiflächig	31,30 €	13b/F2	Füllung zweiflächig	39	37,88 €	2,78
2090	Füllung dreiflächig	38,42 €	13c/F3	Füllung dreiflächig	49	47,59 €	2,85
2110	Füllung mehr a.dreifl.	41,26 €	13d/F4	Füllung mehr a.dreifl.	58	56,33 €	3,14
2180	Aufbauflg.z.Aufn.e.Krone	19,40 €	13a/F1(ZE)	Füllung, einflächig	32	31,08 €	3,68
2180	Aufbauflg.z.Aufn.e.Krone	19,40 €	13b/F2(ZE)	Füllung zweiflächig	39	37,88 €	4,49
2190	Gegossener Stiftaufbau	58,21 €	18b	Gegossener Stiftaufbau	80	66,86 €	2,64
2195	Konf.Schraubenaufbau	38,81 €	18a	Konf.Schraubenaufbau	50	41,79 €	2,48
2250	Konfekt.Kinderkrone	27,16 €	14	Konfekt.Kinderkrone	50	41,79 €	3,54
2260	Provisorium direkt ohne Abformung	12,94 €	19	Provisorische Krone	19	15,88 €	2,83
2260	Provisorium direkt ohne Abformung	12,94 €	21	Prov.Krone mit Stift	28	23,40 €	4,16
2310	Wiedereingl. Krone	18,76 €	24a	Wiedereingl. Krone	25	20,90 €	2,56
2360	Extirpation der vitalen Pulpa, je Kanal	14,23 €	28/VitE	Extirpation der vitalen Pulpa, je Kanal	18	17,48 €	2,82
2390	Trepanation e. Zahnes	8,41 €	31/Trep1	Trepanation e. Zahnes	11	10,68 €	2,92
3000	Entfernung einwurzeliger Zahn	9,05 €	43/X1	Entfernung einwurzeliger Zahn	10	9,71 €	2,46
3020	Entfernung tieffrakturierter Zahn	34,93 €	45X3	Entfernung tieffrakturierter Zahn	40	38,85 €	2,56
3030	Entfernung Zahn durch Osteotomie	45,27 €	47a/Ost1	Entfernung Zahn durch Osteotomie	58	56,33 €	2,86
3040	Entfernung retin., impakt verlag. Zahn	69,85 €	48/Ost2	Entfernung retin., impakt verlag. Zahn	78	75,75 €	2,49

GOZ-Nr.	GOZ-Kurztext	GOZ-Betrag 2,3-fach	BEMA-Nr. Kürzel	BEMA-Kurztext	BEMA-Punkt- zahl	BEMA-Honorar	Faktor für BEMA Vergütung
3060	Blutstillung d.Gefäßum- stechung/Knochenbolz.	18,11 €	37/Nbl2	Blutstillung d.Gefäßum- stechung/Knochenbolz.	29	28,16 €	3,58
3070	Exzision v.Schleimhaut/ Granulationsgew.	5,82 €	49/Exz1	Exzision v.Schleimhaut/ Granulationsgew.	10	9,71 €	3,84
3080	Exzision v.Schleimhaut- wucherung	19,40 €	50/Exz2	Exzision v.Schleimhaut- wucherung	37	35,93 €	4,26
3090	Plastischer Verschluss eröffnete Kieferhöhle	47,86 €	51/Pla1	Plastischer Verschluss eröffnete Kieferhöhle	80	77,70 €	3,73
3110	Wurzelspitzenresektion Frontzahn	59,50 €	54a/WR1	Wurzelspitzenresektion Frontzahn	72	69,93 €	2,70
3120	Wurzelspitzenresektion Seitenzahn	75,03 €	54b/WR2	Wurzelspitzenresektion Seitenzahn	96	93,24 €	2,86
3130	Hemisektion u.Teilextr. Mehrwurz. Zahn	36,22 €	47b/Hem	Hemisektion u.Teilextr. Mehrwurz. Zahn	72	69,93 €	4,44
3190	Zystektomie verbunden m.Osteotomie/WR	34,93 €	56c/Zy3	Zystektomie verbunden m.Osteotomie/WR	48	46,62 €	3,07
3200	Zystektomie	64,68 €	56a/Zy1	Zystektomie	120	116,54 €	4,14
3210	Beseitigung störender Schleimhautbänder	18,11 €	57/SMS	Beseitigung störender Schleimhautbänder	48	46,62 €	5,92
3240	Vestib.-/Mundboden- plastik kl.Umfangs	71,15 €	59/Pla2	Vestib.-/Mundboden- plastik kl.Umfangs	120	116,54 €	3,77
3250	Tuberplastik	34,93 €	60/Pla3	Tuberplastik	80	77,70 €	5,11
3260	Freilegen retiniert/ verlagerter Zahn für KFO	71,15 €	63/Fl	Freilegen retiniert/ verlagerter Zahn für KFO	80	77,70 €	2,51
3280	Korrektur Lippenbändchen	34,93 €	61/Dia	Korrektur Lippenbändchen	72	69,93 €	4,60
3300	Nachbehandlung	8,41 €	38/N	Nachbehandlung	10	9,71 €	2,65
3310	Chirurgische Wundrevision	12,94 €	46/XN	Chirurgische Wundrevision	21	20,40 €	3,63
4000	Parodontalstatus	20,70 €	4	Parodontalstatus	39	37,88 €	4,21
4020	Beh.Schleimhaueterkr.	5,82 €	105/Mu	Beh.Schleimhaueterkr.	8	7,77 €	3,07
4030	Beseitigung scharfer Kanten etc.	4,53 €	106/sK	Beseitigung scharfer Kanten etc.	10	9,71 €	4,93
4040	Beseitigung grober Vor- kontakte durch Einschleifen	5,82 €	89	Beseitigung grober Vor- kontakte durch Einschleifen	16	15,54 €	6,14
4070	Geschloss.PAR-Behandlung, einwurz. Zahn/Implantat	12,94 €	P200	Geschloss.PAR-Behandlung, einwurz. Zahn/Implantat	14	13,60 €	2,42
4075	Geschloss.PAR-Behandlung, mehrwurz. Zahn/Implantat	16,82 €	P201	Geschloss.PAR-Behandlung, mehrwurz. Zahn/Implantat	26	25,25 €	3,45
4080	Gingivektomie, Gingivoplastik	5,82 €	49/Exz1	Exzision v.Schleimhaut/ Granulationsgew.	10	9,71 €	3,84
5080	Versorg. Lückengebiss durch Brücke/Prothese, je Verbindungselement	29,75 €	91e	Versorg. Lückengebiss durch Brücke/Prothese, je Verbindungselement	43	35,94 €	2,78
5100	Erneuern Außenteleskop	58,21 €	91d/2	Erneuern Außenteleskop	95	79,40 €	3,14

GOZ-Nr.	GOZ-Kurztext	GOZ-Betrag 2,3-fach	BEMA-Nr. Kürzel	BEMA-Kurztext	BEMA-Punkt- zahl	BEMA-Honorar	Faktor für BEMA Vergütung
5140	Prov.Brücke, je Spanne	10,35 €	19	Provisorische Krone	19	15,88 €	3,53
5150	Adhäsivbrücke, erste zu überbrückende Spanne	94,43 €	93	Adhäsivbrücke mit Metallgerüst FZ-Bereich	335	279,99 €	6,82
5250	Wiederherstellung Prothese, ohne Abf.	18,11 €	100a	Wiederherstellung Prothese,	30	25,07 €	3,19
5260	Wiederherstellung Prothese, mit Abf.	34,93 €	100b	Wiederherstellung Prothese,	50	41,79 €	2,75
5270	Teilunterfütterung ZE	23,28 €	100c	Teilunterfütterung ZE	44	36,78 €	3,63
5280	Vollständige Unterfütterung Prothese	34,93 €	100d	Vollständige Unterfütterung Prothese	55	45,97 €	3,03
5290	Vollst.Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung OK	58,21 €	100e	Vollst.Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung OK	81	67,70 €	2,67
6000	Profil-/Enfacefoto	10,35 €	116	Profil-/Enfacefoto	15	12,53 €	2,78
6010	Modellanalyse	23,28 €	117	Modellanalyse	35	29,23 €	2,89
6120	Eingliedern Band	29,75 €	126b	Eingliedern Band	42	35,07 €	2,71
6130	Entfernung eines Bandes	2,59 €	126d	Entfernung eines Bandes	6	5,01 €	4,47
6160	Eingliedern e.intra-/extraoralen Verankerung	47,86 €	130	Eingliedern ergänz.fest-sitzender Apparaturen	72	60,12 €	2,89
6210	Kontr.Behandlungsverl.	11,64 €	122a	Kontr.Behandlungsverl.	21	17,54 €	3,47
6220	Vorbereitende Maßnahmen KFO	23,28 €	122b	Vorbereitende Maßnahmen KFO	43	35,91 €	3,55
7000	Eingl. e. Aufbissbehelfs ohne adj. Oberfläche	34,93 €	K2	Eingl. e. Aufbissbehelfs ohne adj. Oberfläche	45	43,70 €	2,88



ZA Cornelius Feitl

Zugrunde gelegt wurden vorliegend die aktuellen Punktwerte der TK in Bayern.

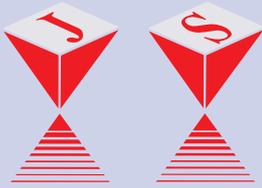
Ein Honoraransatz bei Privatleistungen, der unter dem Honorar der vergleichbaren BEMA-Leistung ist, kann wohl kaum als angemessen bezeichnet werden. Nein, ein solcher Honoraransatz wäre unangemessen niedrig, völlig losgelöst von den dann vorliegend unsinnigen Vorgaben des §5 und

ziehbaren und notwendigen gebührenrechtlichen Feststellungen auch in schriftlichen Stellungnahmen vertritt, ist sehr erfreulich und hinlänglich bekannt. Es wäre halt ein Meilenstein, wenn auch die BLZK und andere Kammern sowie die BZÄK diese Thematik klar und deutlich artikulieren würden.

**ZA Cornelius Feitl,
Moorenweis**

§10 GOZ.

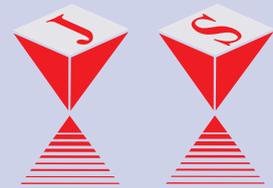
Dass der ZBV Oberbayern diese nachvoll-



Jung GmbH

SEMINARZENTRUM

Gabriele-Münter-Straße 5 – 82110 Germering
Telefon: 089 - 84 80 71 00 · Fax: 089 - 84 80 71 02
info@jung-seminare.de · www.jung-seminare.de



Fortbildung von Profis für Profis – Wir helfen Ihnen Ihre Praxis auf Erfolgskurs zu bringen Stillstand ist Rückschritt und auch Gutes ist oft noch verbesserungsfähig

19.02. – 24.02.2015
19.03. – 24.03.2015
16.04. – 21.04.2015
07.05. – 12.05.2015
11.06. – 16.06.2015

6-Tage-Rennen – Intensivkurs Abrechnung nach BEMA und GOZ

Das „Muss-Seminar“ für alle mit keinen oder wenig Abrechnungskennnissen
„Wer die Abrechnung nicht kann, verschenkt das Geld von Anfang an“!
Praxisgründer, Praxisinhaber, (Wieder)-Einsteigerinnen, Ehefrauen, Assistenten
Von diesem Kurs sind alle begeistert

18.03./08.07.2015
17.06.2015

Machen Sie mit Ihrer Praxis einen guten Eindruck Wir helfen Ihnen mit unseren Spezialkursen

Spezialkurs für professionelles Verhalten am Empfang und am Telefon
Top-Fit im Behandlungszimmer –
patientenorientiertes Verhalten und Leistungsdokumentation verbessern

27.02./01.07.2015
18.06.2015
25.04.2015
21.05.2015

Erfolgreiche Kommunikation und Beratung
Perfekte Praxisorganisation – sinnvolle Instrumente des Organisationsmanagements
Erfolgreiches Marketing – sinnvolle und zielführende Marketinginstrumente
Grundlagen des Qualitätsmanagements – Wege für die einfache und erfolgreiche Umsetzung

22.04./22.07.2015
015.04./10.06.2015
04.03./15.07.2015
10.02./29.04.2015
11.03./20.05.2015
25.03.2015
25.02./20.06.2015
10.3.2015
06.05./25.07.2015
29.07.2015
19.06.2015

Sichern Sie Ihrer Praxis fehlerfreie, vertragsgerechte Abrechnung durch unsere Spezialseminare

Grundlagenkurs GOZ aktuell
GOZ **spezial** – Mehrkosten, Begründungen, Erstattungsprobleme
ZE-Abrechnung – Festzuschüsse Grundlagenkurs
ZE-Wiederherstellungsmaßnahmen – Abrechnung und Zuordnung der Festzuschüsse
Zahntechnische Abrechnung nach dem **neuen BEL II (BEMA)**
BEB 97 Laborabrechnung bei gleich-, andersartigen und privaten Versorgungen
Die Abrechnung von **Implantatbehandlungen** und Suprakonstruktionen
Grundlagen und Spezielles für die **KFO**-Abrechnung
Die **häufigsten Abrechnungsfehler** – aktuelle Änderungen aus BEMA und GOZ –
Der richtige Umgang mit der **Daisy-CD**. Nutzen Sie alle Hilfen professionell
Controlling in der Praxis – Ihre individuellen Behandlerstundensätze kennen und gewinnbringend kalkulieren

Oktober bis
Dezember 2015

Aufstiegsfortbildung zur Praxismanagerin Die Zukunftschance für motivierte MitarbeiterInnen

15 Kurstage mit anerkannter Abschlussprüfung über die Grundlagen des Praxismanagements, des Qualitätsmanagements, der zielgerichteten Kommunikation, der Selbstmotivation, Betriebswirtschaft und der erfolgreichen Teamführung.
Sichern Sie Ihre berufliche Zukunft durch diese qualifizierte Aufstiegsfortbildung.

02.07. – 04.07.2015
Prüfung 18.07.2015

Aufstiegsfortbildung zur Qualitätsmanagementbeauftragten

3 Kurstage mit Abschlussprüfung über die Grundsätze des QM nach DIN EN ISO 9001.
So klappt die praxisnahe und unkomplizierte Umsetzung des QM und die angestrebten Ziele werden erreicht.

Nähere Informationen über die Kurse und Preise schicken wir Ihnen gerne zu oder Sie besuchen uns im Internet unter www.jung-seminare.de. Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihren Besuch.

Lokführer sein? Oder Cock-Pit? Oder Klein-Pit?



Dr. Peter Klotz

Kleine Sparten-
gewerkschaften wie
die GdL oder Verei-
nigung Cockpit e.V.
haben viel Macht. Wenn
Piloten, Lokführer oder
Fluglotsen es wollen,
bricht der Verkehr in
Deutschland zusammen.

Auf eine Art bin ich nei-
disch auf die straffe Orga-
nisation und die hohe
Solidarität, die die ge-
nannten Berufsangehöri-
gen zeigen. Natürlich
möchte ich nicht meinen

Zahnarzt-Beruf und meine Selbstständig-
keit eintauschen. Natürlich weiß ich, dass
Lokführer eine monatliche Bruttogrund-
vergütung von 2.500 € plus Zulagen
haben, lese ich, das Lufthansa-Piloten
225.000 Euro pro Jahr verdienen und ab
wann sie in den Ruhestand möchten.
Selbstverständlich weiß ich, dass Zahn-
ärzten der im KZBV-Jahrbuch veröffent-
lichte durchschnittliche Gewinn von

130.000 Euro/Jahr vor Steuern von den
Journalisten und der Öffentlichkeit um
die Ohren gehauen wird, wenn Zahnärz-
te bessere Bezahlung für bestimmte Lei-
stungen verlangen.

Aber genau wie die Lokführer oder die
Piloten für ihre Anliegen eintreten und
sogar streiken, so würde ich mir wün-
schen, dass die Zahnärzte Mut bewiesen
und nicht gleich verzagt und resigniert
die Flinte ins Korn würgen.

- Denn es ist nicht gerecht, dass wir für
bestimmte Bema-Leistungen (01, Ä1,
Rö, Anästhesie, einfache Chirurgie
usw.) so geringe Honorare für die Lei-
stung erhalten und Aufklärung, Ber-
atung, QM und hygienische Aufberei-
tung dabei offenbar unberücksichtigt
bleibt.
- Es ist nicht gerecht, dass von uns ver-
langt wird, Kassen-Patienten über alle
modernen Therapie-Möglichkeiten bei
Zahnersatz aufklären sollen, aber wir
kein Honorar für die erste Zahnersatz-

Planung bekommen. Erst kürzlich habe
ich in einen „normalen“ Fall die
drei Varianten „Große mehrspannige
Brücke“, „Pfeilvermehrung durch
Implantate und Aufteilung der
Brücke“ und „herausnehmbar-festsit-
zende Kombi-Konstruktion“ im Ge-
spräch erläutert und dann noch einmal
schriftlich dargelegt: Insgesamt 1,5
Stunden Beratung und Niederschrift.
Das kann durch 2-mal GOZ 0030 nicht
einmal annähernd angemessen vergü-
tet werden.

- Es ist nicht gerecht, dass uns immer
neue Hygiene-Richtlinien und QM-
Dokumentationen aufgezwungen wer-
den, teure Geräte zur Auflage gemacht
werden, aber dafür kein finanzieller
Ausgleich angeboten wird.

Man kann das still im Kämmerlein beklagen,
sich in kollegialen Runden aufregen
– allein das nützt nichts. Ohne ein solida-
risches Auftreten und ohne Forderungen
wird uns nichts gegeben. Allein die KZVB,
Die BLZK oder die ZBVe werden es nicht
richten können. Ich wünsche mir drin-
gend ein wenig mehr Aufruhr an der
Basis.

Dr. Peter Klotz, Germering

(mit Genehmigung des Autors fast
wörtlich übernommener Artikel von
Dr. Thomas Einfeldt im HZB – Ham-
burger Zahnärzteblatt – 11/2014)



Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB) – Presseinformation

Die AOK Bayern ist eine Problemkasse

KZVB kritisiert Unterfinanzierung zahnärztlicher Leistungen

München, 22. Dezember 2014 – Die AOK Bayern entwickelt sich aus Sicht der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns immer mehr zu einer Problemkasse. „Die zahnärztlichen Leistungen sind bei der AOK Bayern seit Jahren chronisch unterfinanziert“, betont der KZVB-Vorsitzende Dr. Janusz Rat.

Die KZVB musste deshalb fast für das gesamte letzte Quartal 2014 für die AOK Bayern sogenannte „Puffertage“ festsetzen, die morgen enden. Seit dem 6. Oktober war der vertraglich vereinbarte Punktwert ausgesetzt. Die Honorare der Zahnärzte sinken deshalb um bis zu zwei Drittel. Unzutreffend sind Aussagen von AOK-Chef Helmuth Platzer, die KZVB würde das Geld, das sie von der AOK Bayern erhält, falsch verteilen. „Das Geld wird nach einem Honorarverteilungsmaßstab an die Zahnärzte ausbezahlt, der auch einer Prüfung durch das Bayerische Verfassungsgericht stand hielt. Einen Mangel kann man nicht verteilen, man muss ihn beseitigen. Man kann schließlich auch der Feuerwehr das Löschwasser nicht rationieren“, kritisiert der KZVB-Chef.

Für Praxen mit einem hohen Anteil AOK-Versicherter bedeuten die Puffertage erhebliche Umsatzeinbußen. Besonders stark betroffen sind Praxen im ländlichen Raum.

„Es wird auch deshalb immer schwerer, Kollegen für die Niederlassung außerhalb der städtischen Ballungsräume zu begeistern“, so Rat.

Die Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der auch die AOK Bayern ihren Beitrag leisten müsse.

Es nütze wenig, wenn die AOK Bayern permanent auf die Rechtslage verweise. „Wozu vereinbaren wir denn Punktwerte, wenn sie bei Budgetüberschreitungen abgesenkt werden müssen? Eine Zahnarztpraxis ist auch ein Wirtschafts-

unternehmen, das Planungssicherheit braucht“, betont der KZVB-Vorsitzende. In den gut 7000 bayerischen Zahnarztpraxen arbeiten rund 50.000 Beschäftigte.

Solidarisch zeigt sich die KZVB mit den bayerischen Hausärzten, von denen die AOK Bayern 12,5 Millionen Euro zurückfordert.

„Die AOK Bayern spielt ihre Marktmacht gegenüber den Leistungserbringern im Gesundheitswesen aus. Es geht ihr offensichtlich schon lange nicht mehr um das Wohl der Patienten, sondern nur noch um Bilanzen. Eine hochwertige medizini-

sche und zahnmedizinische Versorgung gibt es aber nicht zu Dumpingpreisen. Das muss endlich auch die AOK Bayern einsehen“, so Rat.

Für Rückfragen:
Leo Hofmeier

Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns

Leiter der Pressestelle
Fallstraße 34
81369 München
Tel.: 0 89/7 24 01 - 184
Fax: 0 89/7 24 01 - 276
www.kzvb.de
facebook.com/KZVBayerns

**Bayerischer Implantologietag
Frühjahrssymposium
2015**

24. – 25.04.2015
Maritim Hotel / Nürnberg

8 Fortbildungspunkte

Veranstalter: LV Bayern im DGI e.V. (Dr. F. Petschelt, Vorsitzender)

Referenten:
Prof. Peter K. Moy, D.M.D. · Dr. med. dent. Ueli Grunder · Prof. Dr. med. dent., Dr. h.c., M.S. Anton Sculean · Prof. Dr. Dr. Johannes Kleinheinz

Veranstaltungsort:
Maritim Hotel Nürnberg, Frauentorgraben 11, 90443 Nürnberg

**Verbindliche Anmeldung Frühjahrssymposium
LV Bayern im DGI e.V.:**
Online: www.dginet.de/event/FS-Nuernberg
Fax: +49 (89) 55 05 209-2

In Kooperation mit:
DGZMK DGMKG BDIZ DGZI
BDO DGOI LVMK ProLab

Einweihung des neuen Labors im ZBV Oberbayern durch den ZMP-Kurs 2014/2015

Obwohl der eigentliche Kurs zur Laborassistentin erst im Februar startet, konnte der ZMP-Kurs das Labor bereits bestaunen. Die Teilnehmerinnen zeigten sich allesamt sehr angehen, der großzügig gestaltete Raum lädt dazu ein sich an einem der insgesamt 12 Arbeitsplätze richtig wohl zu fühlen.

Durch die neuen Gerätschaften und die dazugehörigen Materialien sollte es den zukünftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an nichts mangeln.

Mit den Umbaumaßnahmen ist das Labor in der Elly-Staegmeyr-Straße bestens ausgestattet um zukünftige qualitativ hochwertige Fort und Weiterbildungen anzubieten.

Katja Wahle



Hat das Arbeitszeugnis noch einen Wert?



Dr. Eberhard Siegle

Nach § 109 Gewerbeordnung (GewO) hat der Arbeitnehmer bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. Das Zeugnis muss mindestens Angaben zur Art und Dauer der Tätigkeit (einfaches Zeugnis) enthalten. Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass sich die Angaben darüber hinaus auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis (qualifiziertes Zeugnis) erstrecken.

Das Zeugnis muss klar und verständlich formuliert sein es darf keine Merkmale oder Formulierungen enthalten, die den

Zweck haben, eine andere als aus der äußeren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Auswahl für den Arbeitnehmer zu treffen.

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteil vom 18.11.2014 – 9 AZR 584/13) bescheinigt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unter Verwendung der Zufriedenheitsskala mit den Worten „zur vollen Zufriedenheit“ die Zeugnisnote „befriedigend“. Die Note „befriedigend“ gilt als mittlere Note der Zufriedenheitsskala.

Beansprucht der Arbeitnehmer eine bessere Schlussbeurteilung als „befriedigend“, muss im Zeugnisrechtsstreit entsprechende Leistungen Vortrag und gegebenenfalls beweisen. Dies gilt

grundsätzlich auch dann, wenn in der einschlägigen Branche überwiegend gute („stets zur vollen Zufriedenheit“) oder sehr gut („stets zur vollsten Zufriedenheit“) Endnoten vergeben werden.

Während die beiden Vorinstanzen Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht der Klage einer Arbeitnehmerin in einer Zahnarztpraxis stattgegeben haben, hat der 9. Senat des BAG das letzte Quäntchen Aussagekraft eines Arbeitszeugnisses mit diesem Urteil gerettet. Es wurde erkannt, dass viele Arbeitszeugnisse Gefälligkeitsverhältnisse sind, um unter Umständen lästigen Arbeitsgerichtsprozessen aus dem Weg zu gehen. Die Sache wurde an das LAG zurückverwiesen, das nur als Tatsacheninstanz zu prüfen hat, ob die von der Klägerin vorgetragenen

Leistungen eine bessere Beurteilung rechtfertigen und ob die beklagte Arbeitgeberin hier gegen beachtliche Einwände vorbringen kann.

Wären die Vorinstanzen bestätigt worden, hätte als Konsequenz kaum noch jemand solchen Arbeitszeugnissen Glauben schenken können. Bereits heute ist es für den potentiellen Arbeitgeber wesentlich sinnvoller, beim vorherigen Arbeitgeber telefonisch nachzufragen, ob sich der Bewerber im vorherigen Arbeitsverhältnis bewährt hat. Eine wenig wohlwollende oder „um den heißen Brei herumredende“ Antwort lässt eine Absage viel leichter zu. Äußerst ungeschickt wäre es aber, den Bewerber von diesem Gespräch zu informieren. So würden sich die Arbeitgeber gegenseitig ausspielen.

Im Zuge der vielfach schon proklamierten anonymen Bewerbung wäre es sicherlich sinnvoll, § 109 Abs. 1 GewO dahingehend zu ändern, dass nur noch Anspruch auf Erteilung „einfacher Zeugnisse“ mit Angabe von Art und Dauer der Tätigkeit bestehen.

Dr. Eberhard Siegle, LL.M.
Neumarkt-St. Veit

mdf Rosenheim München
Meier Dental Fachhandel GmbH

und Sie haben gut lachen!

AKTUELLE THEMEN UND TERMINE bis Juli 2015

- **Einstieg in die zahnärztliche Abrechnung Bema und GOZ**
Dieses Seminar stellt die Weichen für eine optimale Abrechnung. Für Anfänger Wiedereinsteiger.
Mittwoch, 04.03.2015, 14:00 – 18:00
Regina Kraus, Fachwirtin im S/GW, ZMV, QMB, PM, Ausbilder (IHK)
- **Jetzt helfe ich mir selber! Weiterbildung zur technischen Service-Assistentin**
Erlernen Sie die entsprechenden Tricks und Kniffe und verkürzen Sie die Diagnosezeiten durch eindeutige Fehlermeldungen! • Michael Ewerling, Matthias Oberndorfer, Servicetechniker NWD
Mittwoch, 18.03.2015, 13:00 – 17:00 Uhr
- **Vom Abdruck zum Provisorium**
Workshop für Zahnarzthelferinnen und Azubis. In kleinen Gruppen erhalten alle Teilnehmer die Möglichkeit, wichtige theoretische Informationen sowie praktische Tipps und Tricks.
Mittwoch, 25.03.2015, 13:00 – 17:00 Uhr • Tanja Worlitschek, 3M Espe
- **CEREC. Gemacht um zu begeistern!**
Unser Referent zeigt Ihnen die leicht verständliche Handhabung der neuen CEREC 4.3 Software und beleuchtet Ihnen die Praktische Anwendung der CEREC Omnicam im Praxisalltag.
Mittwoch, 15.04.2015, 15:00 – 17:00 Uhr • Philipp Schanze CAD/CAM Spezialist NWD Gruppe
- **Aufbaukurs Abrechnung Bema und GOZ incl. ZE**
Dieser Kurs eignet sich besonders für Anfänger und Wiedereinsteiger nach dem Einstiegskurs.
Mittwoch, 22.04.2015, 14:00 – 18:00 Uhr
Regina Kraus, Fachwirtin im S/GW, ZMV, QMB, PM, Ausbilder (IHK)
- **Fachkunde zum Strahlenschutz für die Digitale Volumentomographie**
Der Kurs beinhaltet gleichzeitig die alle fünf Jahre fällige Aktualisierung im Strahlenschutz für Zahnärzte nach RöV 202. Der Kurs ist anerkannt als Spezialkurs im Strahlenschutz „Digitale Volumentomographie“ im Sinn des § 18a Abs. 1 RöV. Um einen optimalen Lernerfolg zu garantieren ist die Teilnehmerzahl begrenzt.
Mittwoch, 22.04.2015 (Teil I) und Mittwoch, 22.07.2015 (Teil II) jeweils 12:00 – 20:00 Uhr
Prof. Dr. Margrit-Ann Geibel • NWD Bayern, Hansastr. 23, 80688 München
- **Notfall in der Zahnarztpraxis**
Dieser Kurs vermittelt in Theorie und Praxis alle Kenntnisse um einen Notfall in der Praxis sicher zu beherrschen. • Michael Fraunhofer, Ltd. Lehrkraft, Dozent im Rettungsdienst
Mittwoch, 13.05.2015 13:00 – 17:00 Uhr
- **CEREC Stammtisch für CEREC Anwender**
Mittwoch, 10.06.2015 19:00 – 21:00 Uhr • Dr. Otmar Rauscher, Praxisinhaber & Philipp Schanze, CAD/CAM Spezialist, NWD Gruppe • NWD Bayern, Hansastr. 23, 80688 München
- **Endodontie aktuell: Spaß oder Frust?**
Lernen Sie innerhalb von 3 Stunden die einfache und schnelle Darstellung des Gleitpfades sowie die beiden NiTi-Feilensysteme WAVE ONE und PROTAPER NEXT im Vergleich kennen.
Mittwoch, 24.06.2015 14:00 – 19:00 Uhr
Christine Sertl, VDW Dental, Dr. Tchorz, ZA, Spezialist für Endodontologie (DGET)
- **Praxismanager/-in. Ausbildung mit Abschlussprüfung SGS-TÜV-Saar-Zertifikat**
Der Verwaltungsaufwand in der Praxis steigt durch immer mehr gesetzlich hinzukommende Vorgaben und das Qualitätsmanagementsystem. Somit kommt dem/der Praxismanager/-in neben der Entlastung der Praxisinhaber eine erhebliche Bedeutung bei der Praxisorganisation, der Patientenbindung und -beratung, der Personalführung sowie bei der Umsetzung des Praxiskonzeptes zu.
Montag, 29.06.2015 bis Freitag, 03.07.2015 jeweils 8.30 – 17.30 Uhr
- **Tiefziehtechnik – Workshop**
Sie erfahren in diesem Workshop vielfältige Einsatzmöglichkeiten der dentalen Druck- und Tiefzieh-technik. Wir bieten die Gelegenheit, in Theorie und Praxis diese Technik kennen zu lernen oder Ihre Erfahrungen zu vertiefen.
Mittwoch, 08.07.2015 13:00 – 17:00 Uhr • Horst Pfender, Zahntechniker, Fa. Scheu dental

Wir freuen uns auf Sie!

Information/Anmeldung: Nicole Gruber, mdf Rohrdorf, Tel. 0 80 31 - 72 28 - 110, Fax: 0 80 31 - 72 28 - 102
Ihr **mdf-Team**

D-83101 Rohrdorf • Seb.-Tiefenthaler-Straße 14
Tel. +49(0)8031-7228-110 • Fax +49(0)8031-7228-102
rosenheim@mdf-im.net • www.mdf-im.net

mdf ist ein Mitglied der
NWD
GRUPPE

Implantat-Leistungen in fremder Praxis auf Honorar-Basis – ein gefährlicher Trend

Zahnärzte und „Flying Doctors“ gehen nicht unerhebliche berufsrechtliche und haftungsrechtliche Risiken ein (Teil 1)

In Kliniken ist es Alltag: Ärzte verschiedener Fachbereiche behandeln einen Patienten – jeder auf seinem Spezialgebiet. Doch ist es möglich, in der eigenen Zahnarztpraxis durch einen anderen spezialisierten Zahnarzt bestimmte Leistungen anbieten zu lassen? Gerade im Bereich der Implantologie kennt man das durchaus. Ein Praxisinhaber, der selbst nicht implantieren möchte, zieht einen spezialisierten Kollegen hinzu. Dieser kommt dann in die Praxis des Kollegen und behandelt dessen Patienten.

Diese Vorgehensweise hat nachvollziehbare Vorteile. Die Patienten müssen sich nicht in eine fremde Umgebung begeben, sind in der Behandlung dadurch möglicherweise weniger nervös und werden auch nicht abspenstig gemacht. Zugleich können Synergien bei den tätigen Zahnärzten erzeugt werden. Seltene Spezialbehandlungen können in allgemein tätigen Praxen angeboten werden, eine einfachere Absprache mit dem vor- und nachbehandelnden Zahnarzt wird ermöglicht und der hinzugezogene spezialisierte Kollege kann seine Bekanntheit steigern.

Doch ist dieses Modell rechtlich überhaupt zulässig? Was sind die Voraussetzungen und Grenzen? Und welche Probleme bereitet dieses Modell im Hinblick auf Haftung und Abrechnung der zahnärztlichen Leistungen?

Tatsächlich wirft dieses übliche Modell eine Vielzahl von Problemen auf: Implantiert nämlich ein Zahnarzt als „freier Mitarbeiter“ in einer anderen Zahnarztpraxis, ohne auf dem Praxisschild benannt zu sein, so verstößt er möglicherweise bereits gegen seine Berufsordnung. Hinzu kommen haftungsrechtliche Probleme und im Zweifel drohen sogar strafrechtliche Konsequenzen. Dieser Beitrag betrachtet in erster Linie die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen, die zu beachten sind und deutet bereits die strafrechtlichen Konsequenzen an. In einem späteren Beitrag werden dann die

haftungsrechtlichen Konsequenzen und die strafrechtlichen Herausforderungen, die mit bestimmten Kooperationsmodellen verbunden sind, ausführlich besprochen.

Verstoß gegen die Berufsordnung

In Paragraph 9 Absatz 1 der Musterberufsordnung-Zahnärzte (MBO) heißt es: „Die Berufsausübung [...] ist an einen festen Praxissitz gebunden“. Diese Regelung findet sich nahezu wortgleich in fast allen Landesberufsordnungen.

Die Zahnärztekammer Hamburg beispielsweise interpretiert diese Regelung sehr eindeutig. In ihren aus dem Jahre 2006 stammenden Erläuterungen zu Paragraph 9 Absatz 1 der Berufsordnung führt die Zahnärztekammer Hamburg aus, dass für die selbstständige Berufsausübung stets ein Praxissitz bestehen muss. Wörtlich heißt es dort: „Damit wird ausdrücklich weiterhin die zahnärztliche Tätigkeit im Umherziehen untersagt.“ Inhaltlich entspricht der Begriff des Umherziehens dem des Reisegewerbes im Sinne des Paragraphen 55 I Gewerbeordnung, wonach ein Reisegewerbe unter anderem betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht.

In den Erläuterungen der Zahnärztekammer Hamburg zu Paragraph 9 Absatz 1 ist weiter zu lesen, dass hiervon insbesondere der Fall erfasst ist, dass ein „Zahnarzt in eigener Praxis“ tätig ist bei gleichzeitiger „Tätigkeit in fremder Praxis“. Die Zahnärztekammer Hamburg geht also davon aus, dass wenn ein Zahnarzt niedergelassen ist und er zusätzlich in der Praxis eines anderen Zahnarztes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig wird, dies eine unzulässige Tätigkeit im Umherziehen darstellt.

Allerdings lässt die Berufsordnung Aus-

nahmen von diesem Verbot zu. In Paragraph 9 Absatz 2 MBO ist geregelt, dass die Ausübung des zahnärztlichen Berufes in weiteren Praxen oder an anderen Orten als dem Praxissitz zulässig ist, wenn in jedem Einzelfall die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten sichergestellt wird. Damit ist allerdings nicht gemeint, dass der Zahnarzt nun in fremden Praxen tätig werden darf. Vielmehr regelt Paragraph 9 Absatz 2 MBO die grundsätzliche Zulässigkeit von Zweigpraxen. Diese sind im privat Zahnärztlichen Bereich der Kammer anzuzeigen (Paragraph 3 Absatz 2 MBO) und um vertrags Zahnärztlichen Bereich sogar genehmigungspflichtig (Paragraph 6 Absatz 6 Satz 2 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte – BMV-Z). Das Implantieren in fremder Praxis ist von dieser Ausnahmeregelung gerade nicht erfasst.

Zweigpraxis

Zwar wäre es grundsätzlich denkbar, dass der Implantologe sich in den Räumlichkeiten des Kollegen eine Zweigpraxis einrichtet. Doch werden zum einen Zweigpraxen in vielen Regionen gar nicht genehmigt. Zum anderen wäre darauf zu achten, dass durch die Tätigkeit an einem weiteren Ort die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten am eigenen Praxisstandort nicht gefährdet wird. Wann genau dies der Fall ist, lässt sich der Berufsordnung selbst nicht entnehmen. Es kann aber zur Auslegung auf die Regelungen und Rechtsprechung zur vertrags Zahnärztlichen Versorgung zurückgegriffen werden, die ebenfalls eine ordnungsgemäße Versorgung am Vertrags Zahnarztsitz erfordern. Hieraus ergeben sich zeitliche und räumliche Grenzen.

• **Zeitliche Grenzen:** Nach Paragraph 6 Absatz 6 Satz 7 BMV-Z und Paragraph 8a Absatz 1 Satz 7 Ersatzkassenvertrag-Zahnärzte (EKV-Z) wird die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertrags Zahnarztsitzes dann nicht beeinträchtigt, wenn die Dauer der Tätigkeit des Vertrags Zahnarztes an

den anderen Orten ein Drittel der Dauer der Tätigkeit am Vertragszahnarztstuhl nicht übersteigt. Wenn die Tätigkeit innerhalb der regulären Praxissprechzeiten oder am Rande dieser erfolgt, müssen außerdem die Fahrzeiten mit eingerechnet werden (Sozialgericht – SG Marburg, Urteil vom 5. November 2008, **Az.: S 12 KA 519/08**).

• **Räumliche Grenzen:** Weiterhin erfordert die ausreichende Versorgung auch eine angemessene kurze Entfernung zwischen dem Ort der Nebenbeschäftigung und der eigenen Praxis. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass diese Anforderung gewahrt ist, wenn hierfür eine Fahrzeit von bis zu 30 Minuten benötigt wird (Sozialgericht – SG Marburg, Urteil vom 5. November 2008, **Az.: S 12 KA 519/08**).

• **Zusätzliche Grenzen in einigen Bundesländern:** Einige Bundesländer haben die Regelung der Musterberufsordnung zudem dadurch weiter eingeschränkt, dass sie die Anzahl der Praxen, in denen der Zahnarzt neben seiner eigenen Praxis tätig sein darf, auf zwei beschränkt haben (Bayern, Bremen, Nordrhein, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein). Da Implantologen aber häufig in einer Vielzahl von Praxen tätig sind, wird deutlich, dass die Annahme einer Zweigpraxis in den meisten Fällen nicht geeignet ist, das Implantieren in fremder Praxis rechtlich zulässig zu gestalten.

Zwischenfazit

Es ist also festzustellen, dass die ambulante Ausübung der Zahnheilkunde grundsätzlich an einen bestehenden Praxissitz gebunden ist. Einschränkungen ergeben sich dadurch, dass die Tätigkeit in weiteren Praxen zwar grundsätzlich denkbar ist. Insbesondere Vertragszahnärzte haben allerdings zu beachten, dass sie nach Paragraph 24 Absatz 2 Zahnärzte-Zulassungsverordnung ihre Sprechstunde am Vertragszahnarztstuhl halten müssen. Vertragszahnärztliche Tätigkeiten außerhalb des Zahnarztstuhls an weiteren

Orten sind nur unter den Voraussetzungen von Paragraph 24 Absatz 3 Zahnärzte-Zulassungsverordnung zulässig und bedürfen der Genehmigung der KZV.

Ein Implantologe, der ohne feste Kooperation in fremden Praxen an einer unbestimmten Vielzahl potenzieller Einsatzorte behandelt, wird diesen berufs- und vertragszahnrechtlichen Vorgaben kaum gerecht werden können. Denkbar wäre beispielsweise die Gründung einer sogenannten Teilberufsausübungsgemeinschaft, was jedoch im Einzelfall zu prüfen ist.

Persönliche Leistungserbringungspflicht

Hinzu kommt Folgendes: Gemäß Paragraph 2 Absatz 1 MBO ist die Behandlung des Patienten persönlich und eigenverantwortlich vom Praxisinhaber zu erbringen. Ausnahmen werden durch die Berufsordnung definiert, wobei sich diese Ausnahmen nur auf angestellte Zahnärzte, Assistenz Zahnärzte und Vertretungen beziehen. Eine freie Mitarbeit ist gar nicht vorgesehen und daher auch nicht zulässig. Der Praxisinhaber verletzt folglich das Gebot zur persönlichen Leistungserbringung, wenn der fremde Implantologe als „freier Mitarbeiter“ in seiner Zahnarztpraxis operiert.

Will der Praxisinhaber dieses Problem umgehen, muss der Implantologe also auch in fremder Praxis im eigenen Namen behandeln und abrechnen. Rechnet hingegen die Praxis die implantologische Leistung ab, machen sich sowohl der Praxisinhaber als auch der Implantologe strafbar. Denn aufgrund des Verstoßes gegen den Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung stellt die Abrechnung durch die Praxis einen Abrechnungsbetrug dar, an dem der Implantologe als Mittäter mitwirkt.

Patientenzuweisung gegen Entgelt

In der Praxis ist es durchaus auch üblich, dass der Implantologe der „zuweisen“ Praxis ein Entgelt für das Zuführen

von Patienten zahlt. Natürlich werden solche Zahlungen anders deklariert. Jedem objektiven Betrachter wird jedoch klar sein, wofür es tatsächlich geht.

Solche Entgeltzahlungen dürfen weder der Implantologe anbieten noch der Inhaber der Praxis, in der der Implantologe die Leistung erbracht hat, annehmen. Denn durch die Beteiligung am chirurgischen Honorar verstößt der Zahnarzt gegen Paragraph 2 Absatz 8 MBO. Demnach ist es dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Zuweisung und Vermittlung von Patienten ein Entgelt zu fordern oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

Um den Paragraph 2 Absatz 8 MBO zu umgehen, werden solche Zahlungen häufig auch als Entgelt für die Überlassung der Praxisinfrastruktur deklariert. Und ebenso häufig wird dabei dann übersehen, dass ein solches Nutzungsentgelt umsatzsteuerpflichtig ist.

Probleme bei der Abrechnung

Auch bei der Abrechnung müssen weitere Probleme bewältigt werden, die aus dieser Konstellation folgen. Die ordnungsgemäße Abrechnung der zahnärztlichen Leistungen kann zu einem großen Problem werden. Gemäß Paragraph 4 Absatz 2 Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) kann der Zahnarzt nur für selbstständige zahnärztliche Leistungen Gebühren berechnen, wenn er diese selbst – also in eigener Person – erbracht hat oder wenn diese unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden. Im vertragszahnärztlichen Bereich gilt der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung ohnehin.

Der Praxisinhaber erbringt hier jedoch in der Regel keine eigenen Leistungen, sondern lässt diese durch einen anderen, spezialisierten Zahnarzt erbringen. Dieser erbringt die Leistung aber regelmäßig nicht unter Aufsicht und erst recht nicht nach der Weisung des Praxisinhabers. Vielmehr wird der hinzugezogene Spe-

zialist in aller Regel freie Hand bei der Wahl und Durchführung der Behandlung haben und dies auch nutzen. Daher kann der Praxisinhaber die Leistungen regelmäßig nicht abrechnen, weil es eben nicht seine Leistungen sind.

Eigene Abrechnung durch den ausführenden Kollegen

Der hinzugezogene Kollege erbringt vielmehr selbst eine Leistung und ist folglich gemäß Paragraf 4 Absatz 2 GOZ auch zur Abrechnung berechtigt. Hierauf muss der Patient durch den Praxisinhaber gemäß Paragraf 4 Absatz 5 GOZ hingewiesen werden.

Abrechnungsbetrug

Was aber passiert, wenn gleichwohl der Praxisinhaber die erbrachte Leistung als eigene abrechnet? Da Paragraf 4 Absatz 2 Satz 1 der GOZ die Abrechnung von Gebühren nur für selbst erbrachte Leistungen gestattet, bringt der Zahnarzt mit der Abrechnung einer Leistung zum Ausdruck, dass diese Voraussetzung gegeben ist, er also die Leistung selbst erbracht hat.

Damit täuscht er den Patienten als Rechnungsempfänger über die Abrechenbarkeit der Leistung und macht einen Anspruch geltend, der tatsächlich nicht besteht. Zahlt der Patient auf diese Rechnung hin, erleidet er somit einen Vermögensschaden und zwar nach Ansicht der Gerichte auch dann, wenn der hinzuge-

zogene Kollege selbst auf eine Abrechnung verzichtet, da sein Vermögen sich um den Rechnungsbetrag schmälert, ohne dass eine objektiv bestehende Forderung in entsprechender Höhe getilgt wird (Bundesgerichtshof – BGH, Beschluss vom 25. Januar 2012, Az.: 1 StR 45/11). Dies ist ein Abrechnungsbetrag.

Es ist also von erheblicher Bedeutung, wer abrechnet. Rechnet der Implantologe ab, liegt möglicherweise aus den oben beschriebenen Gründen ein berufsrechtliches Vergehen durch das Behandeln im Umherziehen vor. Rechnet jedoch der Praxisinhaber ab, wird aus einem fast gleichen Sachverhalt ein strafrechtlich relevantes Verhalten. In ähnlichen Fällen hat sich im vergangenen Jahr insbesondere die Staatsanwaltschaft Frankfurt hervorgetan, die ein entsprechendes Abrechnungsverhalten in einer Vielzahl von Praxen zum Anlass genommen hat, Hausdurchsuchungen durchzuführen und Ermittlungsverfahren gegen die Behandler einzuleiten.

Bekanntmachen der Drittleistungen

Ein Sonderproblem in diesem Zusammenhang dürfte die Information über das Leistungsangebot des hinzugezogenen Kollegen gegenüber den Patienten sein, beispielsweise auf der Praxishomepage. Weder im Internet noch in anderen Unterlagen darf der Eindruck erweckt

werden, dass diese Leistungen vom Praxisinhaber selbst erbracht werden. Auch darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Implantologe gehöre zum Praxisteam. Dies wären nicht zutreffende Angaben, so dass es sich um eine wettbewerbs- und berufsrechtlich verbotene Irreführung handelt.

Zudem kann durch analoge oder digitale Informationsmaterialien der Anschein einer gemeinsamen Tätigkeit erzeugt werden, was wie eben ausgeführt, haftungsrechtlich problematisch ist.

Zusammenfassung

Grundsätzlich ist eine Tätigkeit in einer fremden Praxis unter bestimmten, aber sehr engen Voraussetzungen möglich. Stets sollten sich der Implantologe, der in fremder Praxis implantieren möchte, und der Praxisinhaber, der einen fremden Implantologen in seiner Praxis Leistungen erbringen lassen möchte, vorab rechtlich beraten lassen, ob und wie sie dieses Vorhaben in ihrem konkreten Fall umsetzen können. Anderenfalls sind erhebliche rechtliche Fehler und damit im Zweifel auch entsprechende Konsequenzen zu befürchten.

Unbeachtet geblieben in diesem ersten Beitrag sind die haftungsrechtlichen Probleme, die in einer solchen Konstellation entstehen können. Diese werden in einem Folgeartikel besprochen.

Deutlich wird in jedem Fall bei genauer Betrachtung, dass das Behandeln in fremder Praxis leider allzu häufig unter Missachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Berufsrechtliche und sogar strafrechtliche Konsequenzen können die Folge sein. Vielen Zahnärzten ist dies nicht bewusst. Hier gilt aber der Rechtsgrundsatz ignorantia legis non excusat. Daher sollte jede zahnärztliche Zusammenarbeit rechtlich gut vorbereitet sein. Wer das nicht möchte, dem wünschen wir einen minder schweren Fall.

RA Katri Helena Lyck,
RA Jens Pätzold, Bad Homburg



Rechtsanwältin Katri Helena Lyck ist als Fachanwältin für Medizinrecht und zertifizierte Mediatorin in der Kanzlei Lyck & Pätzold Medizinanwälte in Bad Homburg spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten und Zahnarztpraxen. Seit mehr als zwölf Jahren betreut sie bundesweit Zahnarztpraxen rechtlich als auch bei der strategischen Optimierung des Unternehmens. Dabei lenkt sie ihren Blick auch auf die rechtlichen Vorgaben hin-

sichtlich des ärztlichen und zahnärztlichen Marketings, insbesondere dem Außenauftritt zum Beispiel in Social Media. Sie ist als Referentin und Autorin tätig und will Zahnärztinnen und Zahnärzte ermutigen, sich hier rechtlich sicher aufzustellen und ihre Praxen im Health-Care-Bereich erfolgreich zu positionieren.

Rechtsanwalt Jens Pätzold ist als Fachanwalt für Medizinrecht in der Kanzlei Lyck & Pätzold Medizinanwälte in Bad Homburg spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten und Zahnarztpraxen. Sein Beratungsschwerpunkt sind das ärztliche Werbe- und Berufsrecht sowie das Gesellschaftsrecht. Seit mehr als zwölf Jahren betreut er bundesweit sehr erfolgreich Zahnarztpraxen bei der strategischen Optimierung des Unternehmens und in rechtlichen Fragen. Pätzold ist Mitglied im Verein für Management und Vertragsgestaltung in der Gesundheitswirtschaft e.V., in der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltsverein, Justiziar des zahnärztlichen Qualitätsnetzwerks denthoch5 und Aufsichts-



ratsmitglied eines mittelständischen Dentallabors. Er ist auch als Referent und Autor zu Themen rund um das Gesundheitswesen aktiv.

Fortsetzung im Heft „Der Bezirksverband“ 3/2015

Nachdruck aus www.dzw.de vom 26.09.2014 mit freundlicher Genehmigung der Autoren

Groupon GmbH rechtskräftig zum Unterlassen der Werbung für zahnärztliche Leistungen verurteilt

Zahnärztekammer Nordrhein begrüßt Entscheidung des Bundesgerichtshofes

Die Zahnärztekammer Nordrhein informiert ihre Mitglieder über eine weitere erfolgreiche – und bundesweit relevante – juristische Intervention gegen die Groupon GmbH wegen Werbung für zahnärztliche Leistungen auf ihrer Internet-Plattform:

Die **Zahnärztekammer Nordrhein** hat nun auch in dritter Instanz erfolgreich Unterlassungsansprüche gegen die Groupon GmbH wegen der Werbung für

*zahnärztliche Leistungen geltend gemacht. Der **Bundesgerichtshof (BGH)** hat mit Beschluss vom 17.11.2014, Az. I ZR 183/13, die Beschwerde der **Groupon GmbH** gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des **KG Berlin** vom 09.08.2013, Az. 5 U 88/12, insoweit zurückgewiesen, als die Groupon GmbH erstinstanzlich zur Unterlassung der Werbung für zahnärztliche Leistungen in der beanstandeten Art und Weise verurteilt worden war. Diese Verurteilung ist somit*

in Rechtskraft erwachsen. Die Zahnärztekammer Nordrhein begrüßt diese Entscheidung ausdrücklich.

Hinsichtlich der in zweiter Instanz ausgeurteilten Unterlassungsverpflichtung wegen der Vereinbarung einer unzulässigen Zuweisung von Patienten gegen Entgelt hat der BGH auf die Nichtzulassungsbeschwerde die Revision jedoch zugelassen, so dass hier das Revisionsverfahren abzuwarten bleibt.



Dr. Dirk Erdmann

Die Zahnärztekammer Nordrhein hatte mit ihrer Unterlassungsklage die Werbung der Groupon GmbH für eine Zahnreinigung, Bleaching-Leistung, kiefer-orthopädische Zahnkorrektur, Implan-

tatversorgung, prothetische Versorgung und Zahnfüllung beanstandet. Diese zahnärztlichen Leistungen waren von der Groupon GmbH über ihr gleichnamiges Internetportal im Rahmen von sogenannten „Deals“ mit einer begrenzten Laufzeit und mit Rabatten von bis zu 90 % sowie zu Festpreisen beworben und angeboten worden. Die Werbung war in der für das Schnäppchen-Portal typischen reklamehaften und anpreisenden Art und Weise ausgestaltet. Nach Abschluss eines „Deals“ wur-

den die zahnärztlichen Leistungen sodann auf der Grundlage von eigenständigen Kooperationsverträgen durch Zahnärzte erbracht, die wiederum 50 % des rabattierten Preises als Erfolgsprämie im Falle der Behandlung des Patienten an die Groupon GmbH leisteten.

In erster Instanz hatte das **Landgericht Berlin** die beanstandete Werbung als wettbewerbswidrig erachtet und zudem die wettbewerbsrechtliche Haftung der Groupon GmbH bestätigt (LG Berlin, Urteil vom 28.06.2012, Az. 52 O 231/11). Einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Kooperationen zwischen Zahnärzten und der Groupon GmbH wegen einer unzulässigen Zuweisung von Patienten gegen Entgelt durch die Zahlung einer Erfolgsprämie vermochte das Gericht nicht zu erkennen.

Auf die Berufung der Groupon GmbH und Anschlussberufung der Zahnärztekammer Nordrhein hatte das **Kammergericht Berlin** in zweiter Instanz die Ent-

scheidung des LG Berlin hinsichtlich der wettbewerbswidrigen Werbung und Haftung der Groupon GmbH bestätigt und darüber hinaus in der Zahlung der Erfolgsprämie auf der Grundlage des Kooperationsvertrages und der verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch eine unzulässige Zuweisung von Patienten gegen Entgelt gesehen (KG Berlin, Urteil vom 09.08.2103, Az. 5 U 88/12).

Quelle: Info der ZÄK-NR

Nachdruck aus www.adp-medien.de vom 12.12.2014

dr. dirk erdmann
adp@medien, agentur & verlag
fon: 01 72-5 95 92 31
fax: 0 21 29-56 79 31
mail 1: redaktion@adp-medien.de
mail 2: adp-medien@gmx.de
web: www.adp-medien.de
friedhofstr. 65
42781 haan/rheinland

BGH: Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel ohne Rezept unzulässig

Urteil mit möglichen Implikationen für die ZA Praxis

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige **I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs** hat entschieden, dass die Abgabe eines verschreibungspflichtigen Medikaments durch einen Apotheker ohne Vorlage eines Rezepts wettbewerbsrechtlich unzulässig ist (Az.: I ZR 123/13, Urteil vom 08.01.2015).

Die Parteien betreiben Apotheken. Der Kläger beanstandet, dass die Beklagte einer Patientin ein verschreibungspflichtiges Medikament ohne ärztliches Rezept ausgehändigt hat. Er sieht hierin einen Verstoß gegen § 48 Abs. 1 des **Arzneimittelgesetzes (AMG)**, wonach ver-

schreibungspflichtige Medikamente nicht ohne ärztliche Verordnung abgegeben werden dürfen. Der Kläger hat die Beklagte deshalb auf Unterlassung, Auskunft, Feststellung der Schadensersatzpflicht und Erstattung von Abmahnkosten in Anspruch genommen. Die Beklagte hat eingewandt, sie habe aufgrund der **telefonisch eingeholten Auskunft** einer ihr bekannten Ärztin davon ausgehen dürfen, zur Abgabe des Medikaments ohne Vorlage eines Rezepts berechtigt zu sein.

Das **Landgericht** hat der Klage bis auf einen Teil der Abmahnkosten stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat

das **Oberlandesgericht** die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, die Beklagte sei zwar nicht zur Abgabe des Arzneimittels ohne Rezept berechtigt gewesen, weil kein dringender Fall im Sinne von § 4 der **Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV)*** vorgelegen habe. Der einmalige Gesetzesverstoß der Beklagten sei aber aufgrund der damaligen besonderen Situation, insbesondere wegen eines geringen Verschuldens der Beklagten, nicht geeignet gewesen, Verbraucherinteressen spürbar zu beeinträchtigen.

Auf die Revision des Klägers hat der Bundesgerichtshof die Verurteilung der Beklagten nach dem erstinstanzlichen

Urteil wiederhergestellt. Die Verschreibungspflicht gemäß § 48 AMG dient dem Schutz der Patienten vor gefährlichen Fehlmedikationen und damit gesundheitlichen Zwecken. Durch Verstöße gegen das Marktverhalten regeln die Vorschriften, die den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung bezwecken, werden die Verbraucherinteressen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stets spürbar beeinträchtigt.

Die Beklagte war auch nicht aufgrund der besonderen Umstände des Streitfalls gemäß § 4 AMVV ausnahmsweise zur Abgabe des Arzneimittels ohne Rezept berechtigt. Zwar kann der Apotheker sich grundsätzlich auf eine Entscheidung des Arztes über die Verordnung des verschreibungspflichtigen Medikaments verlassen. Die Ausnahmevorschrift des § 4 AMVV setzt aber eine Therapieentscheidung des behandelnden Arztes aufgrund eigener vorheriger Diagnose voraus. In dringenden Fällen reicht es allerdings aus, wenn der Apotheker über die Verschreibung telefonisch unterrichtet wird. An der erforderlichen Therapieentscheidung fehlt es, wenn ein Apotheker einen Arzt zu einer Verschreibung für einen dem Arzt unbekanntem Patienten bewegt. Da zum Zeitpunkt des Besuchs der Apotheke der Beklagten keine akute Gesundheitsgefährdung bestand, war der Patientin auch zuzumuten, den ärztlichen Notdienst im Nachbarort aufzusuchen.

Urteil vom 8. Januar 2015 - I ZR 123/13 - Abgabe ohne Rezept
 LG Ravensburg – Urteil vom 15. November 2012 – 7 O 76/11 KfH 1
 OLG Stuttgart – Urteil vom 13. Juni 2013 – 2 U 193/12
 Karlsruhe, den 8. Januar 2015

*** § 4 AMVV lautet:**

(1) Erlaubt die Anwendung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels keinen Aufschub, kann die verschreibende Person den Apotheker in geeigneter Weise, insbesondere fernmündlich, über die Verschreibung und deren Inhalt unterrichten. Der Apotheker hat sich über die Identität der verschreibenden Person Gewissheit zu verschaffen. Die verschreibende Person hat dem Apotheker die Verschreibung in schriftlicher oder elektronischer Form unverzüglich nachzureichen.

tität der verschreibenden Person Gewissheit zu verschaffen. Die verschreibende Person hat dem Apotheker die Verschreibung in schriftlicher oder elektronischer Form unverzüglich nachzureichen.

Quelle: Pressestelle des Bundesgerichtshofs am 8. Januar 2015

Nachdruck aus www.adp-medien.de vom 10.01.2015

dr. dirk erdmann
adp@medien, agentur & verlag
fon: 01 72-5 95 92 31
fax: 0 21 29-56 79 31
mail 1: redaktion@adp-medien.de
mail 2: adp-medien@gmx.de
web: www.adp-medien.de
friedhofstr. 65
42781 haan/rheinland

BLZK | Bayerische LandesZahnärzte Kammer

Ja! Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten

Mehr als ein Job, Karriere inklusive!

Optionaler Text
 ggf. auch in fettem
 Schriftschnitt
 oder z.B. kursiv.

Interessiert?
 Zahnärztlicher Bezirksverband
 Bad Musterhausen
 Telefon: 089 325150-100
blzk@blzk.de, www.blzk.de

Zahnärztlicher Bezirksverband

Geht's noch?



Dr. Gerhard Hetz

Wir bekommen immer wieder Benachrichtigungen von erbosten Kollegen in gleicher oder ähnlicher Form: Da reichen Patienten Rechnungen eines ausländischen Zahnarztes (für bereits durchgeführten Zahnersatz) bei ihrer Kasse ein, und die fordert dann den jeweiligen Versicherten auf, einen deutschen Zahnarzt aufzusuchen um sich (auch noch nachträglich !) von diesem einen Heil- und

Kostenplan ausstellen zu lassen.

Wenn ein deutscher Kollege das versuchen würde (Erstellung eines HKP nach Abschluss der Behandlung), dann hätte er ggf. umgehend ein Verfahren vor den Prüfungsgremien am Hals.

Man muss sich das echt auf der Zunge zergehen lassen: Da lässt sich ein Versicherter einer GKV im Ausland Zahnersatz anfertigen und reicht die Rechnung bei seiner Kasse ein. So weit so gut (oder nicht gut). Dann kommen die Sachbearbeiter auf die Idee, um das formal ihrer Auffassung nach korrekt abwickeln zu können, einen nachträglichen Plan/ HKP/ Befund anzufordern.

Da fragt man sich: kennen die die eigenen Regeln nicht? Die Reihenfolge hat doch so zu sein: erst ein Befund, dann ein HKP, und dann die Erstellung des ZE (nach Genehmigung). Ist ja auch logisch gar nicht anders möglich. Wie soll man nachträglich eine Notwendigkeit für ZE noch feststellen können?

Also fordert die Kasse jetzt die Versicherten auf, den Zahnarzt ihrer Wahl zu einem Betrug anzustiften (denn, der müsste ja eine Notwendigkeit für ZE bestätigen !), und, was ja noch dreister ist, einen Befund zu liefern, der aus der Vergangenheit stammt.

Das Ganze dann zum Nulltarif, weil, die Erstellung eines HKP wird ja innerhalb der GKV nicht honoriert.

Da fragt man sich: Ist den Kassenleuten

eigentlich die Schändlichkeit ihres Tuns bewusst? Wenn man erlebt, wie in den Prüfungen auf Einhaltung der Richtlinien gepocht wird, wie kleinste Versäumnisse oder Abweichungen gnadenlos mit Regressen bestraft werden, dann versteht man die Welt nicht mehr. Oder, doch, man versteht sie. Der Zahnarzt als „Leistungserbringer“ wird als Feind betrachtet, dem man möglichst viel von seinem Honorar abzunehmen gedenkt, am liebsten würde der Kollege Geld mitbringen zur Arbeit. Die unselige Regelung einen HKP ohne Honorar erstellen zu müssen ist ja Teil dieser Strategie.

Und wenn ein Zahnarzt jetzt auf die Idee käme für die Planung eine Privatrechnung erstellen zu wollen? Dann rennt der Versicherte wieder zur Kasse, und die hängen ihm jetzt einen Betrug an, weil, natürlich, die nachträgliche Erstellung eines Heil- und Kostenplans (Betonung auf „Heil-“) bzw. ein erfundener Befund schon strafrechtlich relevant sind.

Was schließen wir daraus?

Ein kleiner Angestellter einer Kasse kann sich das nicht ausdenken, das muss von ganz oben kommen. Da wird dann also eine Anweisung rumgereicht, der zufolge solche mehr als anrühige Vorgehensweisen empfohlen werden. Und weshalb ? Die finanzielle Lage der Kassen ist nicht wirklich rosig, viele wären an sich gezwungen, einen Zusatzbeitrag zu fordern. Dann rennen jedoch die Versicherten weg, hin zu einer erst mal günstigeren Kasse, bis dann die auch erhöhen muss. Das löst zusätzlichen Verwaltungsaufwand aus, was wieder zu Erhöhungen führen muss. Parallel will sich jedoch jede Kasse gegenüber den Versicherten als besonders großzügig profilieren und übernimmt Kosten, die (siehe oben) weder nach dem Gesetz real noch sinnvoll sind. Anstatt den Patienten endlich einmal reinen Wein einzuschenken und ihnen zu sagen, dass es nun mal keine Rundum-Sorglos-Versicherung gibt, schon gar nicht, wenn man GKV-Versicherter ist. Schließlich sind Zahnschänden ja durchaus zu vermeiden bzw. im Umfang zu begrenzen, bei richtiger Vorsorge und Eigenverantwortung. Aber, da

ist es allemal einfacher, sich nicht selbst mit den Versicherten auseinanderzusetzen und dass auf den schutzlosen Zahnarzt abzuwälzen, soll der doch zusehen, wie er mit aufmüpfigen Versicherten („Wozu zahle ich so hohe Beiträge?“) zurechtkommt...

Dr. Gerhard Hetz
www.dental-observer.de

Presseinformation des Landesverbandes Bayern im Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden (BDK Bayern) vom 14.01.2015

Jung, dynamisch, kompetent: Dr. Waurig an der BDK-Spitze in Bayern

München/Traunstein Dr. Jochen Waurig (Traunstein) ist der neue bayerische Landesvorsitzende im Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden (BDK Bayern). Am 10.01.2015 wählte die ordentliche Landesversammlung Dr. Waurig in München einstimmig zum Nachfolger von Dr. Gerhard Kluge (München). Dr. Kluge hatte nach 15 Jahren im Landesvorstand Bayern aus persönlichen Gründen nicht erneut kandidiert.

Der neue bayerische Landesvorsitzende ist Obmann im Bereich Traunstein und arbeitet in dem sehr aktiven Arbeitskreis „Kieferorthopäden Süd“ mit. Vor drei Jahren wurde er in den bayerischen BDK-Vorstand gewählt. Dr. Jochen Waurig ist 39 Jahre alt und Vater von zwei Kindern. Nach dem Staatsexamen 2002 bildete er sich in der Coburger Praxis Dr. Arved Hess und in der Poliklinik für Kieferorthopädie Würzburg (Direktorin: Prof. Dr. Angelika Stellzig-Eisenhauer) weiter und machte 2007 die Fachzahnarztprüfung. Ein Jahr später stieg er in die väterliche Praxis ein, die heute als Gemeinschaftspraxis Dres. Waurig geführt wird.

Dr. Waurig will den Kurs seiner Vorgänger im BDK Bayern fortsetzen und sich für eine starke Vertretung der beruflichen Interessen der rd. 400 bayerischen Kieferorthopäden einsetzen. Gemeinsam mit dem Vorstandsteam aus Dr. Michael Tewes, Dr. Uwe Kretzschmar, Dr. Guntram Wetzler, Dr. Christian Dumsky und Dr. Jean-Oliver Westphal will er in enger Zusammenarbeit mit den Obleuten des BDK Bayern den Mitgliedern seines Verbandes kompetente Ansprechpartner und eine effektive Unterstützung anbieten. Ein besonderer Schwerpunkt soll darin bestehen, die Verbandsarbeit für jüngere Fachzahnärzte und vor allem auch für Kolleginnen einladend und transparent zu gestalten.

Dr. Waurig: „Für den BDK Bayern wird auch künftig die hohe Qualität in der



Dr. Jochen Waurig

Weiterbildung der Kieferorthopädie essentiell sein. Dazu wollen wir die bereits bestehende enge Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landes Zahnärztekammer sowie die Zusammenarbeit mit den Universitätskliniken und den qualifizierten Weiterbildungspraxen noch weiter ausbauen.“

Dr. Gerhard Kluge hat zwar sein Amt als Landesvorsitzender des BDK zur Verfügung gestellt, wird jedoch als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Abrechnungs- und Beratungsgesellschaft für Zahnärzte eG (ABZ eG) auch weiter für die Kieferorthopäden in Bayern aktiv sein. Sein Ausscheiden aus der Vorstandsarbeit des BDK Bayern nahm die Landesversammlung mit großem Bedauern zur Kenntnis. Kluge war 15 Jahre Mitglied des Vorstandes. Für sein besonderes Engagement verlieh ihm sein Nachfolger Waurig die goldene Ehrennadel des Landesverbandes und berief ihn zusammen mit Dr. Claus Durlak (Bayreuth) und Dr. Anton

Schweiger (Kempten) in den neu eingesetzten Vorstandsbeirat.

Unter Kluges maßgeblicher Verantwortung wurde ein modernes internetbasiertes Informations- und Kommunikationssystem der bayerischen Kieferorthopäden geschaffen. Er war einer der Initiatoren und Mentoren der GOZ-Servicestelle des BDK Bayern und gab wesentliche Impulse für die kieferorthopädische Honorierungssystematik. Gemeinsam mit Claus Durlak hat Gerhard Kluge die Initiative „Sprechende Kieferorthopädie“ und die dazugehörige Internet-Seite www.orthoparlando.de ins Leben gerufen.

Presseinformation der Bürger Initiative Gesundheit e.V. – BIG

Anspruch und Wirklichkeit der Krankenkassen!

Mit Werbesprüchen, wie „Um Ihre Gesundheit kümmern wir uns systematisch und konsequent, nicht erst im Krankheitsfall“ oder „Vor allem, wenn man krank ist, will man sich auf seine Krankenkasse verlassen können“ und „Als Gesundheitspartner möchten wir Sie in allen Lebenslagen begleiten und unterstützen“ versuchen die 132 gesetzlichen Krankenkassen – brauchen wir wirklich so viele? – neue Mitglieder zu gewinnen.

Dass dabei Anspruch und Wirklichkeit dieser Werbeaussagen deutlich auseinander klaffen, zeigt eine neue Studie des Wissenschaftlichen Instituts der PKV vom Dezember 2014 auf. Hierin werden die Versorgungsleistungen bei Heilmitteln zwischen GKV- und PKV-Versicherten verglichen.

Das zwar erwartete, aber dennoch erschreckende Ergebnis:

Gesetzlich krankenversicherte Patienten erhalten nur etwa 40% (618 Mio. € vs. 1.554 Mio. €) an Heilmittelversorgung im Vergleich zu PKV-Versicherten. Grund hierfür sind zahlreiche Reglementierungen durch die GKV-Kassen und gesetzliche Einschränkungen, für die die Politik verantwortlich ist.

Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Heilmittelrichtgrößen, Leistungsausschlüsse bzw. Leistungseinschränkungen, gesetzlich festgeschriebene Negativlisten und nicht zuletzt die fragwürdigen Regresse schränken nicht nur die ärztliche Therapiefreiheit ein, sondern verursachen auch eine unheilvolle Bürokratie im GKV-Bereich. Ganz zu schweigen davon, dass die Patienten und Versicherten bei der Komplexität der Materie ohne Hilfestellung keine Chance haben, ihre berechtigten Ansprüche durchzusetzen.

Was in der Vergangenheit von Politik und leider auch den Medien immer wieder geleugnet wurde: Am Beispiel der Heilmittelversorgung wird klar ersichtlich, dass gesetzlich krankenversicherte Bürger schlechter versorgt sind als Privatver-

sicherte. Und dies nicht etwa deshalb, weil von ärztlicher Seite hier notwendige Behandlungsmaßnahmen verweigert würden, sondern weil GKV-Kassen und Politik im Schulterschluss ihre aberwitzigen Sparpläne umsetzen wollen.

Die Bürger Initiative Gesundheit e.V. fordert daher erneut nachdrücklich:

- Restrukturierung der Krankenkassen und Beschränkung der Funktion auf die optimale Nutzung der von den Bürgern bereit gestellten Finanzmittel,
- Wiederherstellung der Diagnose- und Therapiefreiheit von Ärzten und Therapeuten,
- Wegfall von Budgets und Regressen, stattdessen angemessene Vergütung für die individuell bestmögliche Diagnose und Therapie mit guter Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Einzelperson.

Wenn einerseits GKV-Spitzenverband und Politik Ärzten und Kliniken permanent vorwerfen, „überflüssige“ Operationen durchzuführen, andererseits aber dem Patienten mit einem Bandscheiben-Vorfall nur sechs Heilmittelanwendungen bewilligt werden, dann kann nicht verwundern, wenn sich die Versicherten lieber für einen operativen Eingriff entscheiden als monatelang Schmerzmittel einzunehmen!

Fazit der Bürger Initiative Gesundheit e.V.:

Viele der Probleme in unserem Gesundheitswesen sind hausgemacht durch Inkompetenz der Politik und Ignoranz der Verantwortlichen bei den gesetzlichen Krankenkassen, die häufig nach „Guts-herrenart“ entscheiden und die berechtigten Interessen der Patienten schlicht ignorieren. Nicht der beitragszahlende Bürger steht im Mittelpunkt der gesundheitspolitischen Entscheidungen, sondern falsch verstandene Ökonomie und irrationale Sparwut!

Und dieser Zustand wird durch das „Versorgungsschwächungs-Gesetz“ weiter zementiert!

Dr. med. Helmut Müller
Vorstandsmitglied
Bürger Initiative Gesundheit e.V.

Presseinformation des BVAZ vom 02.12.2014

BVAZ-Mitgliederversammlung fordert Beteiligung an Berufspolitischer Diskussion auf Bundes- und Landesebene und fordert Hygienezuschläge

München, 02.12.2014 Am 28./29. November fand in München die Mitgliederversammlung des Berufsverbandes der Allgemeinzahnärzte in Deutschland e.V. (BVAZ) statt. Traditionell ging der Versammlung eine anspruchsvolle Fortbildung voraus, mit der die Teilnehmer auf den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung zu den Ursachen und Auswirkungen, aber auch den individuellen Vorsorgemöglichkeiten zum Burnout Syndrom informiert wurden.

Gerade Zahnärztinnen und Zahnärzte sind von diesem schweren Krankheitsbild sehr häufig betroffen. Zunehmende Belastungen im Berufsfeld durch weiterhin ungebremst ausufernde behördliche Auflagen und Bürokratieranforderungen, die weder die Behandlungsqualität für die Patienten verbessern noch den Zahnmedizinern in irgendeiner Form spürbar honoriert werden, erhöhen den psychischen Druck der immer undurchschaubarer werdenden Komplexität des Berufsalltags. Hier ist zielorientiertes Handeln für die Gesundheit der Behandler und damit auch ihrer Patienten dringend erforderlich.

Folgerichtig beauftragen die aus ganz Deutschland zahlreich zur Mitgliederversammlung angereisten Allgemeinzahnärztinnen und -zahnärzte im Rahmen der Mitgliederversammlung den BVAZ Vorstand mit folgenden Aufgaben:

- Einfordern der Beteiligung der fachlichen und berufspolitischen Expertise der Allgemeinzahnärzte in die für den Berufstand relevanten Diskussions- und Entscheidungsfindungsprozesse auf Bundes- und Landesebene
- Einfordern eines betriebswirtschaftlich befriedigenden, unbudgetierten und

dynamisierten Hygienezuschlags pro Patientenkontakt in BEMA und GOZ

- Konstruktive und wachsame Mitarbeit an der Ratifizierung der Approbationsordnung für Zahnärzte mit dem Fokus darauf, dass mit Erteilung der Approbation die vollständige Berufsfertigkeit und nicht nur Berufsfähigkeit garantiert ist.

BVAZ Präsident Dr. Andreas Bien betonte in seinen Abschiedsworten: „Der BVAZ hat in den wenigen Jahren seines Bestehens durch seine ihn besonders auszeichnende unkonventionelle Verbandsarbeit viel für den Berufsstand erreicht. Es gibt aber noch sehr viel mehr zu tun! Wir werden unsere bewährte Form der Interessenvertretung zukünftig durch den offenen fachlichen und berufspolitischen Dialog in Landes- und Bundesgremien der Selbstverwaltung ergänzen“. Bien entließ die Mitglieder in die letzten Arbeitswochen des Jahres mit den deutlichen Worten: „Die KZVen, Kammern, KZBV und BZÄK sind gut beraten, den BVAZ nicht länger zu ignorieren, sondern unsere Bedeutung innerhalb der zahnärztlichen Verbände auch öffentlich endlich anzuerkennen und unsere ausgewiesene Expertise bei der berufspolitischen Entscheidungsfindung im konstruktivem Dialog zu nutzen!“

Berufsverband der Allgemeinzahnärzte in Deutschland e.V.

Geschäftsstelle:
Fritz-Hommel-Weg 4
80805 München
Tel. 089 - 361 80 30
info@bvaz.de www.bvaz.de

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 50,00 (inkl. Skript)

MÜNCHEN: Kurs 163

Mi. 11.03.2015, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

MÜNCHEN: Kurs 164

Mi. 15.04.2015, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

BAY. GMAIN: Kurs 166

Fr. 17.04.2015, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: Restaurant St. Florian, Feuerwehrheimstraße 12 – 14, 83457 Bay. Gmain

MÜNCHEN: Kurs 165

Mi. 24.06.2015, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

HOFSTETTEN: Kurs 167

Mi. 01.07.2015, 17:30 bis 20:30 Uhr
Ort: Landhotel Zur Alten Post, Westerschondorfer Straße 15, 86928 Hofstetten

Weitere regionale Termine in Planung

Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte und Praxismanager/innen:

2) Zertifizierter Ausbildungsbetrieb – Best Practice Center

Ref.: Prof. Dr. Steiner / Prof. Dr. Landes

EUR 1.225,00 (inkl. Skript)

MÜNCHEN: Kurs 2401

Fr. 22.05.2015 – Sa. 10.10.2015, 9:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Seminare für zahnärztliches Personal

3) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 30,00 (inkl. Skript)

MÜNCHEN: Kurs 881

Mi. 25.02.2015, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

ROSENHEIM: Kurs 886

Fr. 20.03.2015, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthof Höhensteiger, Westendorfer Straße 101, 83024 Rosenheim

MÜNCHEN: Kurs 882

Mi. 25.03.2015, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

MANCHING: Kurs 885

Do. 26.03.2015, 19:00 bis 21:00 Uhr
Ort: Hotel Landgasthof Euringer, Manchinger Straße 29, 85077 Manching/Oberstimm

BAYR. GMAIN: Kurs 887

Fr. 17.04.2015, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Restaurant St. Florian, Feuerwehrheimstraße 12 – 14, 83457 Bay. Gmain

MÜNCHEN: Kurs 883

Mi. 06.05.2015, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

MÜNCHEN: Kurs 884

Mi. 17.06.2015, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

HOFSTETTEN: Kurs 888

Mi. 01.07.2015, 15:00 bis 17:00 Uhr
Ort: Landhotel Zur Alten Post, Westerschondorfer Straße 15, 86928 Hofstetten

Weitere regionale Termine in Planung

4) 1-Tages-Röntgenkurs (10 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Nur für ZFA, die ihre Röntgenprüfung zeitnah wiederholen muss
Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 130,00 (für Verpflegung ist gesorgt)

Kurs 615

Sa. 21.02.2015, 09.00 – 18.00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Kurs 616

Sa. 01.08.2015, 09.00 – 18.00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Kurs 617

Sa. 12.09.2015, 09.00 – 18.00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

5) 3-Tages-Röntgenkurs (24 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 290,00 (für Verpflegung ist gesorgt)

~~Kurs 713~~ **AUSGEBUCHT**

Fr./Sa. 13.03./14.03.2015 und Sa. 28.03.2015, jeweils 09.00 – 17.00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Kurs 714

Fr./Sa. 26.06./27.06.2015 und Sa. 04.07.2015, jeweils 09.00 – 17.00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

Kurs 715

Fr./Sa. 13.11./14.11.2015 und Mi. 25.11.2015, jeweils 09.00 – 17.00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

6) ZMP Aufstiegsfortbildung 2015/2016 (in München)

Termin: März 2015 bis Dezember 2015
Ref.: Dr. Klaus Kocher, ZA;
Fr. Ulrike Wiedenmann, DH;
Fr. Katja Wahle, DH, Praxismanagerin;
Fr. Annette Schmidt, StR, Pass;
Dr. Catherine Kempf, Ärztin
EUR 2540,00 (alle Bausteine)
zuzügl. BLZK Prüfungsgebühren
EUR 1990,00 (ohne Baustein 1) zuzügl.
BLZK Prüfungsgebühren

Kurs 417

Termine:

Baustein 1:

05.03. – 07.03.2015,

13.03. – 14.03.2014

Baustein 2.1: Beginn 09.07.2015

Baustein 2.3: Beginn 19.11.2015

Baustein 2.2: Beginn 02.12.2015

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,

Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

Kurs 417-1

Vorbereitungskurs für Prüfung

Baustein 1

EUR 100,00 inkl. Skript und Verpfle-
gung

Sa. 25.04.2015, 09.00 – 18.00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,

Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

7) ZML Weiterbildung 2015

Ref.: Dr. Klaus Kocher, ZA; H. Jochen
Kleinbauer, Zahntechnikermeister

Kurs ZML 1-kpl. EUR 2498,00

alle Bausteine inkl. Prüfung

Beginn 25.02. – 12.06.2015

Einzelbuchung der Bausteine:

Kurs ZML1-BS1 EUR 535,00 Baustein 1

Beginn 25.02. – 07.03.2015

Kurs ZML1-BS2 EUR 535,00 Baustein 2

Beginn 11.03. – 21.03.2015

Kurs ZML1-BS3 EUR 670,00 Baustein 3

Beginn 15.04. – 25.04.2015

Kurs ZML1-BS4 EUR 735,00 Baustein 4

Beginn 13.05. – 23.05.2015

Kurs ZML1-Prüf EUR 200,00 Prüfungs-
gebühr

Beginn 10.06. – 12.06.2015

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,

Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

8) Prophylaxe Basiskurs

Ref.: Frau Ulrike Wiedenmann, DH
EUR 550,00 (inkl. Skript und Verpfle-
gung)

Kurs 528

Kursort: **INGOLSTADT**

Beginn 08.05.2015

Fr. – Sa. 08.05. – 09.05.2015,

(9 – 18 Uhr)

Fr. – Sa. 15.05. – 16.05.2015,

(9 – 18 Uhr)

Do./Fr./Sa. 11.06./12.06./13.06.2015,

(Praktischer Teil) Gruppen A/B

Mi. 17.06.2015 (9 – 15.30 Uhr)

Ort: ART Hotel Pfeffermühle,

Manchinger Straße 68,

85053 Ingolstadt

9) Prophylaxe Basiskurs

Ref.: Frau Ulrike Wiedenmann, DH
EUR 550,00 (inkl. Skript und Verpfle-
gung)

Kurs 526

Kursort: **MÜNCHEN**

Beginn 15.10.2015

Do. – Fr. 15.10. – 16.10.2015,

(9 – 18 Uhr)

Do. – Fr. 22.10. – 23.10.2015,

(9 – 18 Uhr)

Do./Fr./Sa. 12.11./13.11./14.11.2015,

(Praktischer Teil) Gruppen A/B

Mi. 18.11.2015 (9 – 15.30 Uhr)

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,

Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

10) PZR – aber richtig!!

Ref.: Frau Ulrike Wiedenmann, DH
EUR 180,00 (inkl. Skript und Verpfle-
gung)

Kurs 527

Kursort: **MÜNCHEN**

Beginn 16.07.2015

Do. 16.07.2015, (9 – 18 Uhr)

Fr. 17.07.2015, (9 – 18 Uhr)

Praktischer Teil – Gruppen A

Sa. 18.07.2015, (9 – 18 Uhr)

Praktischer Teil – Gruppe B

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,

Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

11) KOMPENDIUM-ZFA

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Fr. Christine
Kürzinger, ZMF
EUR 50,00 (inkl. Skript, Mittagessen
+ 1 Getränk)

Block II, Teil 2 –

Zahnersatz Supreme

Kurs 9012

Sa. 28.02.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,

Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

12) KOMPENDIUM-ZFA

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Fr. Christine
Kürzinger, ZMF
EUR 50,00 + Prüfung EUR 80,00
(inkl. Skript, Mittagessen + 1 Getränk)

Block II, Teil 3 – Zahnersatz Update

Kurs 9013

Sa. 07.03.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,

Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

13) VORBEREITUNGSKURS AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG ZUR ZFA

„Zahnersatz kompakt“

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Fr. Christine
Kürzinger, ZMF

**Themen: ZE – feststehend, heraus-
nehmbar, kombiniert feststehend
und herausnehmbar (Rep.)**

mit prüfungsrelevanter Abrech- nung

EUR 50,00 / EUR 56,00 (inkl. Skript,
Mittagessen + 1 Getränk)

Kurs 9017

Sa. 14.03.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Gasthaus Zum Löwen,

Landshuter Str. 66, 85356 Freising

Kurs 9016

Sa. 18.04.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Andechser Hof, Zum Landungs-
steg 1, 82211 Herrsching

Kurs 9015

Sa. 09.05.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,

Elly-Staegmeyer-Str. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

14) VORBEREITUNGSKURS AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG ZUR ZFA

„Fit für die praktische Prüfung“

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Fr. Christine
Kürzinger, ZMF

Erarbeitung und Präsentation von

gestellten Aufgaben, einzeln und in

Gruppen (learning by doing)

EUR 50,00 (inkl. Skript,

Mittagessen + 1 Getränk)

Kurs 9014

Sa. 21.03.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr
 Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
 Elly-Staegmeyr-Str. 15,
 2. Stock, 80999 München-Allach

Kurs 9018

Sa. 25.04.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr
 Ort: Gasthof-Hotel Höhensteiger,
 Westerndorfer Straße 101,
 83024 Rosenheim

Kurs 9019

Sa. 20.06.2015, 09:00 bis 18:00 Uhr
 Ort: Gasthaus Zum Löwen,
 Landshuter Str. 66, 85356 Freising

15) Update BEMA/GOZ

Für Auszubildende, ZFA's und
 Wiedereinsteiger
 Ref.: Ch. Kürzinger, ZMF
 jeweils EUR 80,00 (inkl. Skript und
 Verpflegung)

Kurs 2111

Teil 1
 Fr. 24.04.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr

Kurs 2112

Teil 2
 Fr. 08.05.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
 Elly-Staegmeyr-Str. 15,
 2. Stock, 80999 München-Allach

16) Notfallsituationen in Ihrer Zahnarztpraxis

Ref.: Johann Harrer, Rettungsassistent
 EUR 400,00 Praxispauschale bis
 10 Personen

Kurstermine nach Vereinbarung.

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren. Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei **Frau Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46-9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de**

PZR – aber richtig!!

Die Grundlagen der professionellen Zahnreinigung von A – Z

In diesem 2-Tageskurs werden die Grundlagen der professionellen Zahnreinigung in Theorie und Praxis vermittelt. Von A wie Anamnese bis Z wie Zahnhalteapparat.

Unter fachlicher Anleitung wird am 2. Kurstag die Theorie in die Praxis umgesetzt. Sie erlernen durch gegenseitiges Üben die

- richtige Durchführung des PSI und verschiedene Indices
- Anwendung von manuellen und maschinellen Instrumenten
- Glatt- und Interdentalraumpolitur
- Ergonomie und Abstützung

Kursgebühr:

EUR 180,00 (inkl. Verpflegung)

Referentin:

Ulrike Wiedenmann, DH

Kursort:

ZBV Oberbayern,
 80999 München-Allach,
 Elly-Staegmeyr Str. 15

Kursdauer:

2 Tage,
 Uhrzeit jeweils 9:00 Uhr – 18:00 Uhr

Kursnummer: 527

**Neuer Termin in München:
 Do. 16.07. – Sa. 18.07.2015**

Termine:

Do. 16.07.2015
 (Theorie) **Gruppe A und B**

Fr. 17.07.2015
 (praktisches Arbeiten) **Gruppe A**

Sa. 18.07.2015
 (praktisches Arbeiten) **Gruppe B**

Anmeldung bitte mittels Anmeldeformular des ZBV-Oberbayern an Ruth Hindl, Tel. 0 81 46-99 79 568, Fax: 0 81 46-99 79 895

Prophylaxe-Basiskurs

Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte nach der Fortbildungsordnung der BLZK

Kursgebühr:

EUR 550,00

Referentin:

Fr. Ulrike Wiedenmann, DH

Termin:

**Ingolstadt,
 08.05.2015 – 17.06.2015**

München,

15.10.2015 – 18.11.2015

Nähere Informationen/Daten siehe Ausschreibung.

Anmeldebogen

Bitte alle Angaben IN DRUCKSCHRIFT und vollständig!

Kursbezeichnung:

Kursdatum:

Kursort:

Kursnummer:

Kursgebühr:

nur von Zahnärzten/-innen auszufüllen:

Röntgenkript zusenden

Deutsche Fachkunde vorhanden

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis:

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die jeweiligen Anlagen beigelegt werden (jeweils nur in Kopie!):

Zahnärztliches Personal:

für Röntgenaktualisierung:
für Röntgenkurs (1-/3-tägig):
für Prophylaxe Basiskurs:

**Röntgenbescheinigung
Helferinnenurkunde/-brief
Helferinnenurkunde/-brief
und Röntgenbescheinigung**

fürZMP:

1.) Bescheinigung über mind. 1 Jahr Berufserfahrung
2.) Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung
3.) Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 16 UE)

Zahnärzte: für Aktualisierung-Röntgen: **nur möglich mit vorhandener deutscher Fachkunde!**

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46 -9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Praxisstempel:

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: _____ für Teilnehmer(in): _____

in Höhe von _____ € zum Fälligkeitstag laut Rechnung der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC: _____ IBAN: _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID: DE07ZZZ00000519084. Mandatsreferent: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern

Anmeldebogen für Fortbildungen des ZBV Oberbayern

Bitte alle Angaben leserlich und vollständig!!

Kursbezeichnung: Vorbereitungskurs zur ZMP Baustein 1-Prüfung inkl. Skript für Baustein 1

Veranstaltungsdatum: Samstag, 25.04.2015 • 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Kursort: ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Straße 15, 80999 München

Kursgebühr: 100,00 EURO

Kursteilnehmer

Name:

Vorname:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46-9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für o.g. Vorbereitungskurs und Teilnehmer(in) in Höhe von **100,00 €** zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC: _____ IBAN: _____

zzum Fälligkeitstag der Rechnung durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Seminare des ZBV Oberbayern.

Ausbildung zur Zahnmedizinischen Laborassistentin (ZML)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Zahnmedizinische Fachangestellte

nun ist es endlich so weit, das Lehlabor ist komplett eingerichtet, die Dozenten haben ihre Skripte erstellt und der ZBV Oberbayern hat die Anmeldephase für die ZML-Weiterbildung gestartet. Nachfolgend darf ich Ihnen zunächst die

Termine für die Bausteine I bis IV und die Prüfung zur ZML sowie den Unterrichtsverlauf skizzieren. Ebenfalls finden Sie die zu den Bausteinen gehörenden Preise, welche einerseits in einem Paketpreis (bei Buchung des Komplettpakets der Bausteine) und andererseits als Einzelbelegbausteine gebucht werden können.

Wichtig: Die Zulassung zur Prüfung zur Zahnmedizinischen Laborassistentin ist nur bei Belegung aller vier Bausteine möglich, wobei die Belegung einzelner Bausteine in weiteren Kursangeboten zur ZML nachgeholt werden kann.

Hinweis: Ratenzahlungen sind bei Buchung des Komplettpakets möglich (individuelle Vereinbarung).

1. Unterricht:

BAUSTEIN I (Modellherstellung, Funktionslöffel mit Bisswall, individueller Löffel, Bisschablone mit Bisswall)

Wochentag	Datum	Vormittag	Nachmittag	Unterricht
Mittwoch	25.02.2015	8:30 – 13:00	frei	Theorieunterricht für Baustein I & Arbeitsmaterialien austeilen;
Freitag	27.02.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht
Samstag	28.02.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht
Samstag	07.03.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;

(Paketpreis: 499 €) (Einzelbuchungspreis 535 €)

BAUSTEIN II (Bruchreparatur einer Totalprothese, Unterfütterung einer Totalprothese)

Wochentag	Datum	Vormittag	Nachmittag	Unterricht
Mittwoch	11.03.2015	9:00 – 13:00	frei	Theorieunterricht für Baustein II;
Freitag	13.03.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;
Samstag	14.03.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;
Samstag	21.03.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;

(Paketpreis: 499 €) (Einzelbuchungspreis 535 €)

BAUSTEIN III (Interimprothese mit gebogenen Klammern, Erweiterung)

Wochentag	Datum	Vormittag	Nachmittag	Unterricht
Mittwoch	15.04.2015	9:00 – 13:00	frei	Theorieunterricht für Baustein III;
Freitag	17.04.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;
Samstag	18.04.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;
Mittwoch	22.04.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Übungstag (freiwillige Teilnahme)
Freitag	24.04.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;
Samstag	25.04.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;

(Paketpreis: 635 €) (Einzelbuchungspreis 670 €)

BAUSTEIN IV (Herstellung einer adjustierten Schiene)

Wochentag	Datum	Vormittag	Nachmittag	Unterricht
Mittwoch	13.05.2015	9:00 – 12:00	13:00 – 16:00	Theorieunterricht für Baustein IV, Laborunterricht;
Freitag	15.05.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;
Samstag	16.05.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;
Freitag	22.05.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;
Samstag	23.05.2015	8:30 – 13:00	14:00 – 17:30	Laborunterricht;

(Paketpreis: 695 €) (Einzelbuchungspreis 735 €)

Prüfung zur ZML (Theorieprüfung, Praktische Prüfung)

Wochentag	Datum	Vormittag	Nachmittag	Unterricht
Mittwoch	10.06.2015	9:30 – 11:00	12:00 – 18:00	Theorieprüfung & Praktische Prüfung;
Donnerstag	11.06.2015	8:30 – 12:00	12:00 – 17:00	Praktische Prüfung;
Freitag	12.06.2015	8:30 – 12:00	12:00 – 16:00	Praktische Prüfung;

(Paketpreis: 170 €) (Einzelbuchungspreis 200 €)

Paketpreis gesamt:

2.498,00 € (inkl. Prüfungsgebühr)

Einzelbuchungspreise gesamt:

2.675,00 € (inkl. Prüfungsgebühr)

2. Dozenten:

Der Theorieunterricht in Arbeitssicherheit, Anatomie, Werkstoffkunde, Arbeitsabläufe und Abrechnung, wird von Zahnarzt Dr. Klaus Kocher abgehalten und der praktische Laborunterricht wird von Zahntechnikermeister Jochen Kleinbauer betreut.

3. Persönliche Fortbildungsvoraussetzungen der Kursteilnehmer:

Um an der Weiterbildung zur Zahnmedizinischen Laborassistentin teilnehmen zu können, muss bei Kursanmeldung der

erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsganges nachgewiesen werden.

4. Welche Ausstattung benötigen unsere Kursteilnehmer?

Einen Monat vor Kursbeginn wird eine Materialliste an die Kursteilnehmer versandt, woraufhin die für den Kurs benötigten Materialien entweder durch den Kursteilnehmer selbst über das jeweilige Dentaldepot der Praxis, aus Beständen der jeweiligen Praxis oder durch eine Sammelbestellung über den ZBV Obb. bestellt werden können. Sie können mit einer Materialbestellung von ca. 200 Euro für alle vier Bausteine rechnen.

5. Anmeldung:

Anmelden können sie sich bei der Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern (Frau Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 08146-9979568, Fax 08146-9979895, rhindl@zbvobb.de) ab dem 10. November 2014. Bitte reichen Sie neben ihrer schriftlichen Anmeldung und der Einzugsermächtigung auch ihren Ausbildungsnachweis (Kopie) als Zahnmedizinische Fachangestellte ein.

„Update BEMA / GOZ“

für Auszubildende, ZFA's und Wiedereinsteiger

Hier erarbeiten Sie sich die neue GOZ in vielen Beispielen mit einer Gegenüberstellung GOZ/Bema im Übungsteil – Kurse in **München – je Kurs 80,00 € (inkl. Verpflegung).**

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen / Leistungen, Kons., chirurgische Leistungen

2. Teil: ZE, PAR, Übersicht über die Teile Schienentherapien, FAL/FAT, Implantologie

Alle Kursteile sind mit begleitenden Übungen Bema/GOZ im Vergleich, damit auch das Bema Wissen gleichzeitig geübt wird.

Termine

Teil 1:
Freitag, 24.04.2015
9.00 bis 17:00 Uhr

Teil 2:
Freitag, 08.05.2015
9.00 bis 17:00 Uhr

Kursort:

ZBV-Oberbayern,
Elly-Staegmeyer Str. 15,
80999 München-Allach

Referentin:

Christine Kürzinger

Anmeldung zur ZML Weiterbildung vom 25.02. – 12.06.2015 in München

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Anmeldeunterlagen liegen bei:

- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang,

Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Bei rechtzeitiger Absage (mind. vier Wochen vor Kursbeginn) wird eine Bearbeitungsgebühr von EURO 40,- erhoben. Sie erhalten nach Eingang der verbindlichen Anmeldung eine Rechnung, die Sie zum Kursbesuch berechtigt. Die Kursgebühren werden per Lastschrift vor Kursbeginn von Ihrem Konto abgebucht. Diese können bei einem Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Kursbeginn nicht mehr zurückerstattet werden. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Im Falle einer Kursabsage durch den Veranstalter benachrichtigen wir Sie umgehend und erstatten bezahlte Kursgebühren zurück. Der Veranstalter haftet nicht für Kosten, die aus derartigen Kursabsagen oder durch Kursausfall wegen höherer Gewalt entstehen.

Praxisstempel:

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

- Komplettpaket, Gebühr 2.498,00 € (inkl. Prüfungsgebühr i. H. v. 170,00 €) oder
 oder Einzelbuchung Baustein I, Gebühr 535,00 € Baustein II, Gebühr 535,00 € Baustein III, Gebühr 670,00 €
 Baustein IV, Gebühr 735,00 € Prüfungsgebühr 200,00 €

Einzelbuchungen gesamt Gebühr 2.675,00 € (inkl. Prüfungsgebühr i. H. v. 200,00 €). Gewünschtes bitte ankreuzen!

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZML der Teilnehmer(in):

zum Fälligkeitstag laut Rechnung des jeweiligen Bausteins, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC _____ IBAN _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

ZBV Oberbayern

Zertifizierter Ausbildungsbetrieb – Best Practice Center –



Eckpunkte

Ziele und Zielgruppe:

Ausbildungsrelevantes Wissen für Zahnärztinnen/Zahnärzte und Praxismanager/innen

Inhalte (u.a.):

Modul 1 (22./23.05.15)

Praxis der Ausbildung

Modul 2: (18./19.09.15)

Führung

Modul 3: (09./10.10.15)

Unternehmerische Fragestellungen

Veranstalter:

ZBV Oberbayern

Kosten:

Kosten je Modul: 325 Euro

Der Kurs besteht aus 3 Modulen. Einzelbuchung von Modulen ist nicht möglich.

Prüfungsgebühr: 250 Euro (einmalig)

Herausforderung

Der **Bedarf an qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** in der Zahnarztpraxis ist kontinuierlich hoch. Gut ausgebildetes und fähiges Personal ist ein wesentlicher Faktor für die **Patientenzufriedenheit**, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vielfältige und **zunehmend komplexe Aufgaben** übernehmen, den Kontakt zu den Patienten halten, erste Ansprechpartner bei Terminvereinbarungen sind und somit das Bild der Praxis mitprägen.

Patienten schätzen **kompetente, freundliche und gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, die bei der Behandlung unterstützen und für den reibungslosen Ablauf der Prozesse im Backoffice sorgen.

Mit fähigem Personal können Sie sich als **Zahnärztin/Zahnarzt auf die Behandlung konzentrieren** und müssen sich

nicht mit anderen Tätigkeiten befassen.

Statt am Arbeitsmarkt nach Personal zu suchen, bietet es sich an, in die **Ausbildung** zu investieren und damit direkten **Einfluss auf die Qualifikation** zu nehmen.

Lösung

Ausbildung lohnt sich!

Unternehmen, die selbst ausbilden, „gewinnen qualifizierte und loyale Fachkräfte, reduzieren die Gefahr personeller Fehlentscheidungen und verringern die Kosten bei der Suche nach geeignetem Personal auf dem Arbeitsmarkt. ... Häufig ist es auch so, dass bei vielen Auszubildenden die Erträge höher sind als die Summe der Kosten für Auszubildenden, Sozialleistungen, Ausbildung.“ (IHK Bildungszentrum 2010, S. 5)

Zertifikat als Wettbewerbsvorteil

Das vom ZBV Oberbayern gemeinsam mit dem Institut für Unternehmenssteuerung und Veränderungsmanagement (UVM-Institut München) vergebene Zertifikat „Best Practice Center – Ausbildungsbetrieb“ signalisiert den künftigen Auszubildenden die Ausbildungskompetenz der Praxis und stellt einen klaren Vorteil im Wettbewerb um qualifizierte Auszubildende dar.

Rahmenbedingungen

Das Zertifikat wird erteilt, wenn ein Vorbereitungskurs besucht und eine daran anschließende Prüfung erfolgreich abgelegt wird.

Der Vorbereitungskurs besteht aus 3 Modulen à 2 Tagen (Freitag/Samstag) und findet in den Räumen des ZBV Oberbayern in München-Allach statt.

Modul 1: Praxis der Ausbildung

– Planung und Durchführung der Ausbildung

– Lerntheorien und Lehrmethoden
– Rechtsgrundlagen der Ausbildung

Modul 2: Führung

– Führung von Auszubildenden (Generation Y)
– Kommunikation
– Teamarbeit und Konfliktmanagement

Modul 3: Unternehmerische Fragestellungen

– Ausbildungsstrategie, Personalplanung, Leitbild
– Employer Branding, Organisation: Stellenprofile, Personalmanagement und Workflow-Management

Kontakt:

ZBV Oberbayern

Kursverwaltung
Frau Ruth Hindl
Tel. 0 81 46-99 79 568,
Fax: 0 81 46-99 79 895
www.zbvobb.de

Der Kurs findet in den Schulungsräumen des ZBV Oberbayern statt:
Elly-Staegmeyer Straße 15 in 80999 München-Allach.

ZMP-Ausbildung mit Hingabe und Knowhow:

Investieren Sie in Ihre Zukunft – Werden Sie zahnmedizinische Prophylaxeassistentin!

Im Frühjahr startete die neue Staffel der ZMP-Ausbildung des ZBV Oberbayerns.

Machen Sie mit! Profitieren Sie von unserer Erfahrung! Spüren Sie den Spaß, mehr zu wissen und zu können als andere! Genießen Sie die Wertschätzung „Ihrer“ Patienten und Ihrer Chefs sowie Chefinnen!

Der ZBV Oberbayern engagiert sich seit Jahrzehnten für zahnärztliche sowie MitarbeiterInnen-Fortbildungen. Speziell seit vier Jahren bietet er die begehrte ZMP-Aufstiegsfortbildung an.

Das Referententeam arbeitet fächerübergreifend, tauscht sich regelmäßig aus und liest die jeweiligen Skripte gegen. Ein Konzept, das sich bewährt hat.

Vier Damen und ein Herr:

DH Ulrike Wiedenmann, die Frau der ersten Stunde für die Bereiche Theorie und Praxis rund um die Karies (erst die Entstehung, dann welche Tests und Behandlungen machen Sinn?) und die Parodontologie (Grundlagen, Tests, Indizes/Befunde, Strategien, Recall/UPT): tatkräftig, klar, strukturiert – ohne Wenn und Aber – Sie hält die Zügel fest in der Hand: Was ist zu optimieren? Wie ist mehr Benefit für die Teilnehmerinnen zu gewinnen? Welche Inhalte sind mehr auszubauen bzw. zu üben? So gibt sie ihr Wissen und Können nicht nur im Baustein 1 weiter: Auch in Baustein 2 ist sie seit diesem Jahr wieder aktiv, um das kleine, rundum funktionierende Team zu erhalten.

DH und PM Katja Wahle aus Freiburg unterstützt die praktischen Bereiche: gegenseitige und Patientenprophylaxe, Abdrucknahme und Provisorienherstellung sowie Fissurenversiegelung. Der Part der Kommunikation mit Psychologie wird ebenfalls von ihr mit Erfahrung, Elan und Beispielen umgesetzt. Wie etablieren wir bei unseren Patienten eine neue Alltags-

Routine? Bei ihr läuft die gesamte Theorie zusammen und wird zu einem Ganzen geführt.

Studienrätin und PAss Annette Schmidt lässt ein Kopfkino in den Teilnehmerinnen entstehen, damit sie jederzeit bibelfest sind: A für Anamnese, B beinhaltet alle Befunde inklusive Beratung, Betreuung und Behandlung. Mundreinungsverfahren und Techniken (Schall-, Ultraschallgeräte, Handscaling, Polituren) mit anschließenden Wirkstoff-Therapien werden intensiv aufbereitet und anhand altersgerechter und befundbezogener Patientenfälle geübt.

Anästhesistin Dr. Catherine Kempf hat die Bereiche Pharmakologie und Anamnese inklusive Konsequenzen übernommen. Um speziell diese Themen lebendig werden zu lassen, hat der ZBV den Unterricht um einen halben Tag erweitert. Lebhaft und anschaulich werden die Praxis-relevanten Konsequenzen vermittelt: Blutdruck messen, Blutzucker bestimmen, Sauerstoffsättigung während des Rauchens erfassen etc.

Zahnarzt Dr. Klaus Kocher engagiert sich von Anfang an leidenschaftlich in der ZMP-Aufstiegsfortbildung. Er ist unser Spezialist in Sachen Anatomie, Histologie, Pathologie, Mikrobiologie und Hygiene. Des Weiteren unterrichtet er die Fächer Rechtskunde und Qualitätsmanagement. Wer anders kann diese Inhalte mit so viel Erfahrung, Über- und Weitblick besser vermitteln als „der Mann im Team“?

Gesundheit und Geld sind ein erfolgreiches Paar: Die Worte Aufstiegsfortbildung und finanzielles Investment bringen ebenfalls die Vorteile auf den Punkt.

Der ZBV Oberbayern investiert ebenfalls in Sie: Ein funktionierendes Referententeam – ein akzeptabler, fairer Preis – fachliche Qualität und nur das Beste für Leib und Seele.

Also. Schnuppern Sie in unserem Kursprogramm! Lernen Sie uns alle im Rahmen anderer Fort- und Ausbildungskursen kennen.

Wir warten auf Sie: Die Zukunft beginnt heute.



Ulrike Wiedenmann



Katja Wahle



Annette Schmidt



Dr. Catherine Kempf



Dr. Klaus Kocher

Fortbildung ZMP – München

Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in 2015/2016

Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung im Bausteinsystem des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Terminübersicht:

	€	Referenten	Datum	Unterrichtszeiten	Voraussichtliche Prüfungstermine der BLZK
Baustein 1 (5 Tage)	550,00	Fr. U. Wiedenmann , DH	05.03. – 07.03.2015 13.03. – 14.03.2015	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	Prüfung Teil 1 19.05.2015 (Anmeldeschluss: 28.04.2015)
Baustein 2.1 (14 Tage) an 3 Tagen werden die TN in Gruppen eingeteilt	1020,00	Fr. U. Wiedenmann , DH Fr. Annette Schmidt , StR Fr. Dr. C. Kempf , Ärztin Fr. U. Wiedenmann , DH Fr. Annette Schmidt , StR Herr Dr. Kocher , ZA Fr. Annette Schmidt , StR Fr. U. Wiedenmann , DH Fr. K. Wahle , DH, PM Fr. U. Wiedenmann , DH Fr. K. Wahle , DH, PM Herr Dr. Kocher , ZA	09.07.2015 10.07.2015 11.07.2015 23.07.2015 24.07.2015 25.07.2015 22.09.2015 23.09. – 26.09.2015 28.10. – 30.10.2015 31.10.2015	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	
Baustein 2.3 (3 Tage)	420,00	Fr. K. Wahle , DH, PM	19.11. – 21.11.2015	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	
Baustein 2.2 (4 Tage)	550,00	Fr. K. Wahle , DH, PM Fr. U. Wiedenmann , DH Fr. K. Wahle , DH, PM	02.12. – 04.12.2015 05.12.2015	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr von 9:00 bis 18:00 Uhr	Prüfung Teil 2 12.01.2016 (Anmeldeschluss: 21.12.2015) Bausteine 2.1, 2.2, 2.3 werden zusammen geprüft Prakt. Prüfung 07.03. - 11.03.2016 Mündl. Prüfung 17.03. - 19.03.2016 (Anmeldeschluss: 25.01.2016)

Kursort: München, ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Straße 15, 80999 München

Änderungen vorbehalten. **Kursbegleitend wird ein Testatheft geführt, Sie werden darüber noch genauer informiert.**

Kursgebühren: EUR 2.540,00 alle Bausteine (1 – 2.3), zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK bzw.

EUR 1.990,00 ohne Baustein 1 (bei Anerkennung des Prophylaxe-Basiskurses als Baustein 1 durch die BLZK) zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK

Kursgebühren zahlbar jeweils 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Bausteines

Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung ZMP 2015/2016

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Anmeldeunterlagen liegen bei:

- **!! NEU !! Bescheinigung über eine mind. 2-jährige Berufserfahrung !! NEU !! (Datenangabe erforderlich!)**
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)
- Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mind. 16 Unterrichtsstunden, nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV
- Falls das erfolgreiche Ablegen des Prophylaxekurses als Baustein 1 zur Fortbildung zur/m ZMP anerkannt wurde, muss dies durch eine entsprechende Bescheinigung der BLZK nachgewiesen werden.

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46 -9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZMP der Teilnehmer(in):

in Höhe von 2.540,00 € bzw 1.990,00 € ohne Baustein 1, (unzutreffenden Betrag bitte durchstreichen) jeweils 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Bausteines, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC _____ IBAN _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Aktuelle Kursangebote des ZBV München 2015

1. TEAM-PROGRAMM

Prophylaxe Basiskurs

Kursnummer 1501:

25. – 27.02. + 05. – 08.03.2015

Kursnummer 1502:

15. – 17.04. + 23. – 26.04.2015

Kursnummer 1503:

24. – 26.06. + 02. – 05.07.2015

Kursnummer 1504:

04. – 06.11. + 12. – 15.11.2015

jeweils 09.00 – 18.00 Uhr

PAss

Kursnummer 1505:

18. – 20.06. + 25. – 27.06.2015

+ 20. – 22.11.2015

09.00 – 18.00 Uhr

Röntgen – Aktualisierung

Kursnummer 3018:

29.04.2015

Kursnummer 3019:

04.11.2015

jeweils 14.00 – 16.30 Uhr

10-Stunden Röntgen

Kursnummer 3020:

20.03.2015

Kursnummer 3021:

19.06.2015

Kursnummer 3022:

30.10.2015

jeweils 09.00 – 18.00 Uhr

2. ZA/ZÄ-PROGRAMM

Aktualisierung ZA/ZÄ

Kursnummer 4008:

29.04.2015

Kursnummer 4009:

04.11.2015

jeweils 17.00 – 19.30 Uhr

Endo Curriculum

Kursnummer 88016:

20. – 24.07.2015

Kursnummer 88017:

07. – 11.12.2015

jeweils 09.30 – 17.30 Uhr

Paro Curriculum

Kursnummer 88018:

27. – 31.07.2015

09.30 – 17.30 Uhr

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter www.zbvmuc.de. Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Jessica Lindemaier, Fallstr. 34, 81369 München, statt.
Tel. 089/7 24 80-304,
Fax 089/7 23 88 73
Mail: jlindemaier@zbvmuc.de





nachgefragt im

Kompendium ZFA

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

Die GKV und ihre Chipkarten



Die elektronische Gesundheitskarte = eGK

- oben rechts Aufschrift „Gesundheitskarte“
- ist der Versicherte 15 Jahre alt, trägt die eGK ein Foto
- eine eGK mit der Aufschrift, aber ohne Foto ist gültig

ab 01.01.2015

Gesetzlich krankenversicherte Personen **müssen vor** einer „vertragszahnärztlichen Behandlung“ **ihre Anspruchsberechtigung** durch die Vorlage der eGK (elektronische Gesundheitskarte) nachweisen.

Jeder Versicherte hat eine eigene Karte, die bei erster Inanspruchnahme im Quartal unaufgefordert vorzulegen ist.

Falls ein Patient in der Praxis eine Behandlung benötigt und die eGK nicht vorlegen kann, hat er 10 Tage Zeit, diese nachzureichen. Anderenfalls hat der Zahnarzt dem Patienten die Behandlung privat in Rechnung zu stellen.



Die „**EHIC**“ – European Health Insurance Card – gültig für das zwischenstaatliche Krankenversicherungsrecht.

Der Versicherte kann ärztliche/zahnärztliche Leistungen im Ausland erhalten.

Wenn Versicherte ausländischer Träger und deren Angehörige in Deutschland ärztliche/zahnärztliche Hilfe benötigen, legen diese Patienten eine EHIC vor.

Patientenerfassung und die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf Grund zwischenstaatlicher Vorschriften:

- ⇒ siehe rote Abrechnungsmappe der KZVB
- ⇒ SOKO 10-1 ff



Die KVK (Krankenversichertenkarte)

- **die KVK ist ungültig**, unabhängig vom aufgedruckten Datum auf der Karte
- die KVK darf **nicht mehr in die Praxis EDV eingelesen werden**

In der Rubrik „Nachgefragt im Kompendium-ZFA“ werden kurz und im Protokollstil Fragen aus dem Kompendium-ZFA gestellt und beantwortet – natürlich nach dem Prinzip Fachkunde + Abrechnung / Verwaltung mit der **neuen GOZ**
 Weitere Informationen: www.zbvobb.de. Fragen an die Referenten: ckuerzinger@zbvobb.de

Die Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern hat am 17. September 2014 aufgrund von Art. 6 Satz 2 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2009 (GVBl. 2009 S. 46), die folgende Satzung beschlossen, zu der die Bayerischen Landes Zahnärztekammer mit Schreiben vom 28. Oktober 2014 die Zustimmung erteilt hat, sowie die Regierung von Oberbayern vom 20. November 2014, Aktenzeichen 55.2, die Genehmigung erteilt hat.

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Die Beitragsordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern in der Fassung vom 01.01.2007 („Der Bezirksverband“, Heft Dezember 2006/Januar 2007, S. 14), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2012 („Der Bezirksverband“, Heft Dezember 2012/Januar 2013, S. 33), wird auf der Grundlage des

Art. 6 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) wie folgt geändert:

Die Angaben zur Beitragsgruppe 5 werden wie folgt geändert:

Der Satz „Doppelapprobierte, die überwiegend den ärztlichen Beruf ausüben und deshalb den vollen Beitrag zur Landesärztekammer entrichten“ wird ersetzt durch den Satz „Zahnärzte, die zusätzlich die ärztliche Approbation besitzen und bei der Bayerischen Landesärztekammer beitragspflichtig sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die geänderte Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern in Kraft.

München, den 09.02.2015

Dr. Klaus Kocher
1. Vorsitzender des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

An alle Mitglieder, mit der Bitte um Erledigung Berufshaftpflichtversicherung

Nach der Änderung der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte vom 18. Januar 2006 (BZB, Heft 1-2/2006, S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2014 (BZB, Heft 1-2/2014, S. 87) (ab 1. März 2014 geltende Fassung) möchten wir Sie speziell auf den §4 Haftpflicht hinweisen:

§ 4 Haftpflicht

Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich gegen die aus der Ausübung seines Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverbandes oder der Landes Zahnärztekammer nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, er ist in vergleich-

barem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert. Auf jeden Fall sind die Mindestversicherungssummen, die sich aus § 114 Abs. 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) ergeben, einzuhalten. Die Haftpflichtversicherung ist gem. § 113 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz mit einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen.

Dementsprechend bitte wir Sie uns Ihre Nachweis (in Kopie) einzureichen um diesen dann in Ihren Mitgliederdaten eintragen zu können.

Aufgrund des, für alle, sehr aufwendigen Verwaltungsaktes, zu dem wir aber alle verpflichtet wurden, bitten wir um **Zusendung bis zum 31.12.2014.**

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an:

ZBV Oberbayern
Elly-Staegmeyer-Str. 15
80999 München

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit!

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Claudia Fies (089-79 35 58 82) gerne zur Verfügung.

Meldeordnung ZBV Oberbayern

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet sich bei einer Tätigkeit oder des Wohnsitzes in Bereich Oberbayerns sich beim ZBV Obb zu melden, dort erhalten Sie auch den Meldebogen zur erstmaligen Meldung, sowie die Personalbogen. Diesen sind die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde und die Fachgebieten-erkennung beizufügen.

Diese bitte in beglaubigter Kopie.

Für alle anderen Mitglieder möchten wir gerne die Meldepflicht noch mal Nahe legen, die in der letzten Zeit leider nicht mehr sehr beachtet wird.

Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, **Ihre Beiträge**, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.

Mitteilung über Änderung bei:

- **Niederlassung und sonstige Aufnahme der Berufsausübung**
- **Aufgabe oder ausscheiden aus einer Praxis, bitte auch Assistenten, angestellte Zahnärzte Vertreter usw.!**
- **Sonstige Vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Berufsaus-**

übung, Zulassung beendet, Ruhestand.

- **Arbeitsplatzwechsel**
- **Änderung der Hauptwohnung, bitte auch mit aktuellen Angaben zu Ihrer telefonischen Erreichbarkeit gerne auch Handy.**
- **Änderung in Ihren Praxisdaten wie Tel. oder Fax Nummern, aber auch Praxisverlegungen.**
- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**
- **Bei Erwerb einer Promotion, bitte beglaubigte Kopie zusenden, bei Erwerb einer Ermächtigung bitte in einfacher Kopie an den ZBV Oberbayern.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten oder Einzugsermächtigung haben wir für Sie Vordrucke im ZBV vorliegen.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder Email.

Claudia Fies
Tel: 089 - 79 35 58 82
Fax: 089 - 81 88 87 40
EMail: cfies@zbvobb.de

Behandlung von Risikopatienten

Immer häufiger wird der ZBV Oberbayern von Kollegen, Patienten, Altersheimen und der Presse kontaktiert und um Informationen gebeten, welche Zahnärzte für die Behandlung von Risikopatienten gezielt ausgestattet sind. Gerne können Sie uns kontaktieren, wenn Sie in diesem Bereich tätig sind und besondere Praxisausstattung hierfür besitzen.

Kontaktdaten:
 Tel. 089/79 35 58 81
 E-Mail: info@zbvobb.de
 Fax: 089/81 88 87 40

Dr. Peter Klotz,
2. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Ungültigkeit von Zahnarzt- ausweisen

(aufgrund Verlust des Ausweises)

Der Zahnarzteausweis von Herrn Dr. Frank Borkowski, geboren am 12.09.1961, **Ausweis-Nr. 71100**, wird für **ungültig** erklärt.

Börse für Praxis-abgaben

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

wenn Sie für Ihre Praxis einen Nachfolger suchen bzw. die Übernahme einer Praxis anstreben, können Sie sich an den ZBV Oberbayern wenden und uns dies mitteilen. Bitte vergessen Sie aber nicht uns mitzuteilen, wenn Sie einen Nachfolger gefunden haben bzw. eine Praxis gefunden haben, damit wir Sie dann aus der Liste wieder streichen können.

Dies bitte formlos einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist
 Herr Wolfgang Steiner
 Tel.: 089-79 35 58 81
 Fax: 089-81 88 87 40
 Email: wsteiner@zbvobb.de

Ihr ZBV Oberbayern

Faxnummern gefragt!

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir bitten Sie im Zuge einer verbesserten Kommunikation, so z.B. im Rahmen von Faxaktionen, mit denen wir wichtige Informationen zu Kursen und Weiterbildungsangeboten an Sie und Ihre Angestellten übermitteln möchten, uns Ihre aktuellen Faxnummer und E-Mail-Adresse Ihrer Praxis mitzuteilen.

Dies bitte formlos und einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist
 Frau Claudia Fies
 (Mitgliederverwaltung)
 Tel.: 089-79 35 58 82
 Fax: 089-81 88 87 40
 Email: cfies@zbvobb.de

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Ihr ZBV Oberbayern

Obmannsbereiche

Obmannsbereich Berchtesgadener Land

Fortbildungsveranstaltung

Thema: Notfall

Termine:

verschiedene Termine Februar und März 2015, Dauer 3 Stunden.

Referent:

Michael Fraunhofer Instructor beim BRK

Kosten:

um eine Spende an das BRK BGL wird gebeten.

Anmeldung:

Schriftlich an den Obmann,
Mail: florian@gierl.de,
Fax: 0 86 51 - 23 47

Fortbildungsveranstaltung

Thema:

Hightech Endodontie: Holen Sie sich den Fortschritt in Ihre Praxis!

Aktuelles von und nach der IDS

Termin:

Donnerstag, 26. März 2015

Ort:

Feuerwehrrholungsheim
Bayerisch Gmain, Feuerwehrheimstraße

Referenten:

Dr. Constanze Bösel
Bernhard Sevzik – Dentsply Maillefer

Anmeldung:

zur Planung bitte schriftlich beim
Obmann, Mail: florian@gierl.de,
Fax: 0 86 51 - 23 47

**Florian Gierl,
Freier Obmann im Obmannsbereich
Berchtesgadener Land**

Obmannsbereich FFB

Regionale Fortbildung der KZVB 2015

Thema:

Haftung des Vertragszahnarztes: Richtiges Verhalten im Haftungsfall unter Berücksichtigung des Patientenrechtegesetzes

Referent:

Nikolai Schediwy (KZVB)

Termin:

Dienstag, 10.02.2015, um 19:00 Uhr

Ort:

Nachtasyl in der Stadthalle Germering,
Landsberger Str. 39 in 82110 Germering

Stammtischtermine Germering 2015

Dienstag, 03.03.2015, 19:00 Uhr im
Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in
82110 Germering
(www.restaurant-mondo.de)

Dienstag, 12.05.2015, 19:00 Uhr im
Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in
82110 Germering
(www.restaurant-mondo.de)

Dienstag, 30.06.2015, 19:00 Uhr im
Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in
82110 Germering
(www.restaurant-mondo.de)

Dienstag, 15.09.2015, 19:00 Uhr im
Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in
82110 Germering
(www.restaurant-mondo.de)

Dienstag, 27.10.2015, 19:00 Uhr im
Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in
82110 Germering
(www.restaurant-mondo.de)

Dienstag, 01.12.2015, 19:00 Uhr im
Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in
82110 Germering
(www.restaurant-mondo.de)

**Dr. Peter Klotz,
Freier Obmann
im Obmannsbereich FFB**

Diese Insel lieben nicht nur Götter

Sri Lanka ist ein Paradies für Aussteiger, Gestresste, Naturliebhaber und Kulturreisende

Ein feiner Strahl von warmem Öl pendelt über meiner Stirn. Es fließt langsam über den Kopf, und der junge Therapeut massiert mit kundiger leichter Hand. Schon nach wenigen Minuten stellt sich wohlige Entspannung ein, die leise fremdländische Musik dringt von weit her ans Ohr. Shiradhara heißt diese Behandlung; sie gehört zur Ayurveda-Therapie, einem Jahrtausende alten fernöstlichen Naturheilverfahren.

Sein Grundgedanke ist, dass körperliches und geistiges Wohlbefinden von der Harmonie aller Bio-Energien im Körper abhängen. Spezielle Bäder und Massa-



Die Ruwanwelisaya Stupa ist ein buddhistisches Gotteshaus in der heiligen Stadt Anuradhapura aus dem Jahr 140 v.u.Z.

gen, geheimnisvolle Heilmittel und Bewegung, vorgeschriebene Speisen und Getränke, Meditation und Yoga, Inhalieren und Akupunktieren gehören zur ganzheitlichen Kur, bei der nicht zuletzt auch Pfunde purzeln und Schlafstörungen ebenso wie Allergien gemildert werden oder gar verschwinden.

Über Generationen wurden das Wissen und die geheimen Rezepte um Ayurveda in Indien und Sri Lanka weitergegeben. Was früher den Einheimischen vorbehalten war, wird heute in medizinischen Zentren und erstklassigen Hotels auch dem Touristen geboten. Die Kur ist nicht gerade billig, dafür aber wirksam und durchaus ein Tipp für gestresste Europäer und ihre Zivilisationskrankheiten und sonstigen Zipperlein.

Zehn Jahre nach dem verheerenden Tsunami, der auch auf Sri Lanka etwa 40.000 Leben gekostet, Häuser und Hotels zerstört und vielen Familien die Lebensgrundlage genommen hat, kommen wieder Touristen regelmäßig einmal im Jahr nach Sri Lanka, kuren und meditieren und lassen sich verwöhnen. Eine ausgezeichnete Adresse dafür ist das „Lanka Princess“ in Beruwela, ein Luxushotel direkt am kilometerlangen weißen Sandstrand im Südwesten der Insel. Es steht – wie so einige gute Hotels hier – unter deutscher Leitung und kann es in jeder Beziehung mit europäischen Spitzenhäusern aufnehmen. Dafür ist es aber noch relativ preiswert, wie so vieles in diesem Land.

Doch bis man in Beruwela am Indischen Ozean ankommt und an den Traumstränden (ohne Liegen, Sonnenschirme und



Tee-Plantagen im Hochland. Hier wächst der berühmte Ceylon-Tee.

Strandkörbe, aber mit Palmen) am türkisfarbenen Meer (Wassertemperaturen: 28 bis 34 Grad! Vorsicht – stellenweise gefährliche Strömungen!) faulenz, sollte man schon Land und Leute kennenlernen. Das macht man am besten auf einer organisierten Tour, die zu den Sehenswürdigkeiten und Naturschönheiten Sri Lankas führt.

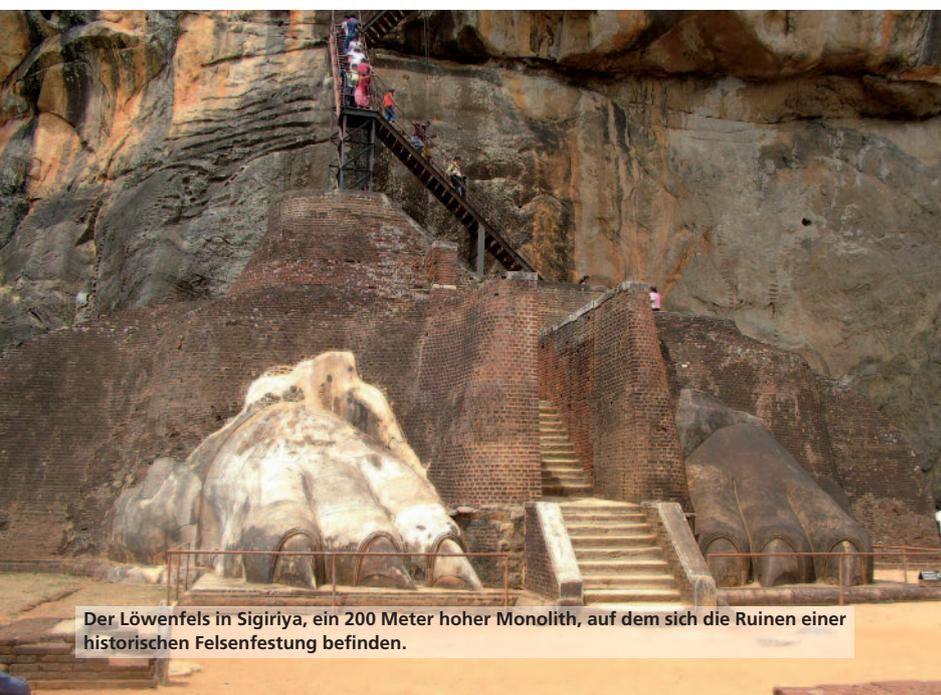
Die Insel auf eigene Faust zu erkunden, ist nicht sehr ratsam. Wegweiser fehlen weitgehend, und Leihwagen sind teuer. Außerdem sollte man immer noch Vorsicht walten lassen in diesem Land. Die meisten Einwohner sind Buddhisten; Hindus, Christen und Moslems sind in der Minderheit und fühlen sich diskriminiert. Über 26 Jahre tobte ein Bürgerkrieg zwischen der srilankischen Regierung und den „Befreiungstigern von Tamil Eelam“, der schätzungsweise 100 000 Leben kostete. Er fand zwar 2009 ein Ende, die Hoffnungen auf langfristigen Frieden scheinen allerdings verfrüht: Der trium-

phale Sieg der srilankischen Armee über die Tamil Tigers hat den singhalesisch-buddhistischen Nationalismus noch verstärkt.

Unsere Land-und-Leute-Tour führte daher auch nicht in alle Landesteile. Wohl aber in die alten Königsstädte der Insel Sri Lanka, die unter britischer Kolonialherrschaft Ceylon hieß und mit ihrer Unabhängigkeit auch den alten Namen zurückbekam. „Sri Lanka“ heißt „strahlend schönes Land“ – und das ist es auch. Die Vegetation ist üppig und abwechslungsreich. Von einem Hotel-Pool, mitten im Dschungel auf einer Anhöhe, kann man abends Wasserbüffel oder Elefanten beobachten, die zur Tränke gehen. Freche Affen springen in Reichweite vorbei.

Die Schönheit des Landes hat schon vor Jahrtausenden indische Könige angezogen. Rund 300 Jahre vor unserer Zeitrechnung wurde mit Anuradhapura für 1400 Jahre die erste Königsstadt gegründet. Tempel, Klöster und Dagobas – das sind Reliquien-Schreine – waren bis vor 150 Jahren vom Urwald überwuchert. Die Engländer haben die alte Stadt wieder ausgegraben. Sie zieht heute – wie das Felsenreich Sigiriya mit den berühmten Wolkenmädchen oder die späteren Königsstädte – Kulturreisende aus aller Welt an.

Unbedingt sehenswert ist Kandy, die letzte der Königsstädte der Insel mit dem Zahntempel, einer der berühmtesten buddhistischen Tempelanlagen der Welt. Im Zahntempel soll der obere linke Eckzahn des Buddhas aufbewahrt werden. Diese Reliquie wurde immer in der jeweiligen Residenzstadt aufbewahrt, und so



Der Löwenfels in Sigiriya, ein 200 Meter hoher Monolith, auf dem sich die Ruinen einer historischen Felsenfestung befinden.



Segelboote der Einheimischen vor Sri Lanka.

entwickelte sich Kandy zu einer der wichtigsten Pilgerstätten des Buddhismus. Vor allem im August reisen die Pilger an – dann wird die Reliquie in einer Prozessionen auf einem Elefanten durch die Stadt getragen.

Schließlich hat man in wenigen Tagen eine Zeitreise durch Jahrtausende erlebt, dabei die feuchte Hitze des Dschungels und die Kühle des Hochlandes mit den terrassenförmigen Reisfeldern und Teeplantagen erfahren und ist dem Leben der Menschen auf dieser Insel nähergekommen. Sie leben meist bescheiden, aber recht zufrieden, oft in sehr ärmlichen Verhältnissen und ohne feste Arbeit. Doch der Handel blüht, und nicht nur der mit Waren.

Padmasiri, unser singhalesischer Bootsführer durch die Mangroven-Lagune des Bentota-Flusses, erklärt in perfektem Deutsch und mit einem Grinsen im Gesicht: „Hier links wohnt Marianne aus Stuttgart. Sie ist 50 Jahre alt, und ihr Freund aus Sri Lanka ist gerade 24 geworden. Ein schöner Junge. Er hat jetzt ein kleines Segelboot und ein Wassermotorrad. Das Haus dort drüben gehört Christa aus Reutlingen. Sie hat ihre erste Rente



Stelzenfischer vor der Südküste mit köderlosen Ruten.

bekommen und auch so einen jungen Mann von uns. . .“ Und Du, Padmasiri? „Mein Glück ist anderer Art: Ich habe eine

sehr junge Frau und vier gesunde Kinder!“

Eva-Maria Becker

Optimale Gelegenheit für Schnellentschlossene Chiemsee Oberbayern

Bestens eingespieltes Team sucht neuen Chef oder neue Chefin.
Bodenständige und gutgehende Landpraxis (2 BHZ) mit Umsatzpotentialen
und günstiger Kostenstruktur kurzfristig abzugeben.

Vertraul. Erstkontakt: Dipl.-Kfm. Florian Hoffmann Sachverständigenbüro
Mail: info@praxisexperte.eu • Tel. 0 86 51-9522 055

Praxisabgabe

Nach über 30 Jahren möchte ich meine etablierte Praxis, die sich in einem schnellwachsenden Ort in OBB. Flughafennähe befindet, abgeben.

Es erwartet Sie ein freundliches, fachkompetentes Praxisteam mit langjähriger Patientenbindung. Ausreichend Parkplätze sind vorhanden, da sich gegenüber ein Supermarkt befindet.

Auf 150 qm befinden sich eine Rezeption, Wartezimmer, drei BHZ (4. BHZ vorinstalliert), separater Röntgenraum ist vorhanden, großer Sozialraum, Gipsraum, Steri, 3. BHZ wird derzeit als Prophylaxezimmer genutzt.

**Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne telefonisch unter folgender Nummer zur Verfügung:
Telefon 0171-7 5286 46, E-Mail: foko25@gmx.de**

IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach; 2. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: info@zbvobb.de, Internet: www.zbvobb.de. **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern. – Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas, Salzbergweg 20, 85368 Wang, Tel. 08761-7290540, Fax 08761-7290541, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreislise Nr. 6 vom 1. Jan. 2008 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Freising – **Gesamtherstellung:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.